

Zweite Beschlußempfehlung und Zweiter Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Strafverfahrensänderungsgesetzes 19 ... (StVÄG 19 ...)
— aus Drucksache 8/976 —

Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung strafrechtlicher Verfahren
— Drucksache 8/323 —

b) zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung strafrechtlicher Verfahren
— Drucksache 8/354 —

A. Problem

Strafverfahren, vor allem umfangreiche Verfahren, sollen gestrafft, der Verfahrensablauf soll konzentriert und von Ballast befreit werden. Der Mißbrauch prozessualer Rechte zu verfahrensfremden Zwecken soll verhindert werden, ohne daß die Verteidigung beeinträchtigt wird. Schließlich sollen Unklarheiten des geltenden Rechts beseitigt und Lücken geschlossen werden.

B. Lösung

Die vom Rechtsausschuß beschlossene Fassung des Entwurfs schlägt im einzelnen vor:

1. Erweiterung der Einstellungsmöglichkeiten nach den §§ 154, 154 a StPO.

2. Erlaß von Strafbefehlen in Schöffengerichtssachen durch den Vorsitzenden des Gerichts.
3. Beseitigung von Lücken und Unklarheiten bei der Zuständigkeitsbestimmung und -überprüfung.
4. Verpflichtung des Zeugen zu rechtzeitiger Entschuldigung im Verhinderungsfall.
5. Einführung einer beschränkten Möglichkeit, die Hauptverhandlung vor der Entscheidung über ein Ablehnungsgesuch vorläufig fortzusetzen.
6. Wegfall der Verlesung von Urkunden in der Hauptverhandlung zu Beweis Zwecken unter bestimmten Voraussetzungen.
7. Befreiung einzelner Angeklagter von der Anwesenheitspflicht bei Verhandlungsabschnitten, die sie nicht betreffen.
8. Umgestaltung der Pflicht zur Erhebung präsenter Beweismittel, um Beweisaufnahmen, die offensichtlich überflüssig und durch kein Beweiserhebungsinteresse gerechtfertigt sind, entbehrlich zu machen.
9. Verweisungsmöglichkeit auf Abbildungen in den schriftlichen Urteilsgründen.
10. Verweisungsmöglichkeit auf den Anklagesatz zur Begründung von rechtskräftigen Urteilen der Amtsgerichte, die nicht auf Freiheitsstrafe lauten.
11. Verminderung der Urteilsaufhebungen wegen Besetzungsfehlern durch Einführung einer Mitteilung über die Gerichtsbesetzung und Vorverlegung der Besetzungsrüge auf den Beginn der Hauptverhandlung sowie durch eine Vereinfachung der Vorschriften über die Heranziehung der Schöffen.
12. Einschränkung der Pflicht zur Verlesung des Urteils im Berufungsverfahren.
13. Einschränkung der Zulässigkeit der Beschwerde gegen Verfügungen des Ermittlungsrichters beim Bundesgerichtshof.
14. Regelung des Zeitpunkts der Rechtskraft der angefochtenen Entscheidung bei Beschlußentscheidungen über ein Rechtsmittel.
15. Entbindung gefährdeter Zeugen von der Pflicht, in der Hauptverhandlung ihren Wohnort anzugeben.
16. Verwendung von Tonaufnahmegeräten für Protokolle außerhalb der Hauptverhandlung.
17. Klarstellung von Zuständigkeiten in Strafvollstreckungssachen.
18. Übertragung der Vollstreckung von vorläufigen Sicherungsmaßnahmen nach § 453 c StPO im Jugendstrafverfahren auf den Jugendrichter.

C. Alternativen

Die CDU/CSU-Fraktion schlägt abweichende Einzeländerungen vor hinsichtlich des Richterablehnungsrechts, der Erweiterung von Einstellungsmöglichkeiten, der Anwendung des beschleunigten Verfahrens bei Waffen- und Demonstrationsdelikten, des Mißbrauchs bei der Begründung von Anträgen, beim Fragerecht und beim Gehör des Angeklagten, der Frage der Entschädigung von Kreditinstituten für das Heraussuchen von Bankunterlagen, der Erteilung von Auskünften durch die Sozialversicherungsträger, der Eintragung von Verfahrenseinstellungen ins Bundeszentralregister.

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf — Drucksache 8/976 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
- b) folgende Entschließung anzunehmen:

Die Bundesregierung wird gebeten, bei der Anpassung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren an das Strafverfahrensänderungsgesetz 1979 darauf hinzuwirken, daß die Strafverfolgungsbehörden von den Möglichkeiten, den Ablauf der Verfahren durch eine Beschränkung des Prozeßstoffes sowie durch den Einsatz technischer Hilfsmittel zu beschleunigen, in möglichst weitem Umfang Gebrauch zu machen.
- c) die Gesetzentwürfe — Drucksache 8/323, Drucksache 8/354 — für erledigt zu erklären;
- d) die zu den Gesetzentwürfen eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 1. Juni 1978

Der Rechtsausschuß

Dr. Lenz (Bergstraße)

Vorsitzender

Dr. Weber (Köln)

Berichterstatter

Hartmann

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Strafverfahrensänderungsgesetzes 19 ... (StVÄG 19 ...)

— Drucksache 8/976 —

mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Strafverfahrensänderungs- gesetzes 19 .. (StVÄG 19 ..)

Entwurf eines Strafverfahrensänderungs- gesetzes 1979 (StVÄG 1979)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlos-
sen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlos-
sen:

Artikel 1

Anderung der Strafprozeßordnung

Artikel 1

Anderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Be-
kanntmachung vom 7. Januar 1975 (BGBl. I S. 129,
650), zuletzt geändert durch *Artikel 2 des Gesetzes*
vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2181), wird wie
folgt geändert:

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Be-
kanntmachung vom 7. Januar 1975 (BGBl. I S. 129,
650), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt
geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Zusammenhängende Strafsachen, von denen
einzelne zur Zuständigkeit besonderer Straf-
kammern nach § 74 Abs. 2, §§ 74 a, 74 c des Ge-
richtsverfassungsgesetzes gehören würden, kön-
nen verbunden bei der Strafkammer anhängig
gemacht werden, der nach § 74 e des Gerichts-
verfassungsgesetzes der Vorrang zukommt.“

1. unverändert

2. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zuständig für den Beschluß ist das Ge-
richt, *dem die höhere Zuständigkeit zukommt*,
wenn die übrigen Gerichte zu seinem Bezirk
gehören. Fehlt ein solches Gericht, so entschei-
det das gemeinschaftliche obere Gericht.“

2. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zuständig für den Beschluß ist das Ge-
richt **höherer Ordnung**, wenn die übrigen Ge-
richte zu seinem Bezirk gehören. Fehlt ein sol-
ches Gericht, so entscheidet das gemeinschaft-
liche obere Gericht.“

3. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

„§ 6 a

Die Zuständigkeit besonderer Strafkammern
nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungs-
gesetzes (§ 74 Abs. 2, §§ 74 a, 74 c des Gerichts-
verfassungsgesetzes) prüft das Gericht bis zur
Eröffnung des Hauptverfahrens von Amts we-
gen. Danach darf es seine Unzuständigkeit nur
auf Einwand des Angeklagten beachten. Der
Angeklagte kann den Einwand nur bis zum Be-
ginn seiner Vernehmung zur Sache in der
Hauptverhandlung geltend machen.“

3. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
4. § 13 b wird aufgehoben.	4. unverändert
5. § 16 erhält folgende Fassung: „§ 16 Das Gericht prüft seine örtliche Zuständigkeit bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens von Amts wegen. Danach darf es seine Unzuständigkeit nur auf Einwand des Angeklagten aussprechen. Der Angeklagte kann den Einwand nur bis zum Beginn seiner Vernehmung zur Sache in der Hauptverhandlung geltend machen.“	5. unverändert
6. § 18 entfällt.	6. unverändert
7. In § 29 wird folgender Absatz 2 angefügt: „(2) Wird ein Richter während der Hauptverhandlung abgelehnt und würde die Entscheidung über die Ablehnung (§§ 26 a, 27) eine Unterbrechung der Hauptverhandlung erfordern, so kann diese so lange fortgesetzt werden, bis eine Entscheidung über die Ablehnung ohne Verzögerung der Hauptverhandlung möglich ist; über die Ablehnung ist spätestens bis zum Beginn des übernächsten Verhandlungstages und stets vor Beginn der Schlußvorträge zu entscheiden. Wird die Ablehnung für begründet erklärt und muß die Hauptverhandlung nicht deshalb ausgesetzt werden, so ist ihr nach der Anbringung des Ablehnungsgesuchs liegender Teil zu wiederholen; dies gilt nicht für solche Handlungen, die keinen Aufschub gestatteten. Nach Anbringung des Ablehnungsgesuchs dürfen Entscheidungen, die auch außerhalb der Hauptverhandlung ergehen können, unter Mitwirkung des Abgelehnten nur getroffen werden, wenn sie keinen Aufschub gestatten.“	7. unverändert
8. Nach § 34 wird folgender § 34 a eingefügt: „§ 34 a Führt nach rechtzeitiger Einlegung eines Rechtsmittels ein Beschluß unmittelbar die Rechtskraft der angefochtenen Entscheidung herbei, so gilt die Rechtskraft als mit Ablauf des Tages der Beschlußfassung eingetreten.“	8. unverändert
9. § 51 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „(2) Die Auferlegung der Kosten und die Festsetzung eines Ordnungsmittels unterbleiben, wenn das Ausbleiben des Zeugen rechtzeitig genügend entschuldigt ist. Wird der Zeuge nachträglich genügend entschuldigt, so werden die getroffenen Anordnungen aufgehoben, wenn glaubhaft gemacht wird, daß den Zeugen an der Verspätung der Entschuldigung kein Verschulden trifft.“	9. § 51 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „(2) Die Auferlegung der Kosten und die Festsetzung eines Ordnungsmittels unterbleiben, wenn das Ausbleiben des Zeugen rechtzeitig genügend entschuldigt wird. Erfolgt die Entschuldigung nach Satz 1 nicht rechtzeitig, so unterbleibt die Auferlegung der Kosten und die Festsetzung eines Ordnungsmittels nur dann, wenn glaubhaft gemacht wird, daß den Zeugen an der Verspätung der Entschuldigung

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

kein Verschulden trifft. Wird der Zeuge nachträglich genügend entschuldigt, so werden die getroffenen Anordnungen **unter den Voraussetzungen des Satzes 2** aufgehoben."

10. § 68 wird wie folgt geändert:

10. unverändert

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Besteht Anlaß zu der Besorgnis, daß durch die Angabe des Wohnortes in der Hauptverhandlung der Zeuge oder eine andere Person gefährdet wird, so kann der Vorsitzende dem Zeugen gestatten, seinen Wohnort nicht anzugeben.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

11. . . .

Nummer 11 erledigt durch das Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung vom 14. April 1978 (BGBl. I S. 497)

12. § 154 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

12. § 154 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Staatsanwaltschaft kann von der Verfolgung einer Tat absehen, wenn die Strafe oder die Maßregel der Besserung und Sicherung, zur der die Verfolgung führen kann, neben einer Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung, die gegen den Beschuldigten wegen einer anderen Tat rechtskräftig verhängt worden ist oder die er wegen einer anderen Tat zu erwarten hat, nicht beträchtlich ins Gewicht fällt. *Über die in Satz 1 getroffene Regelung hinaus kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung einer Tat absehen, wenn ein Urteil wegen dieser Tat in angemessener Frist nicht zu erwarten ist und wenn eine Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung, die gegen den Beschuldigten rechtskräftig verhängt worden ist oder die er wegen einer anderen Tat zu erwarten hat, zur Einwirkung auf den Täter und zur Verteidigung der Rechtsordnung ausreichend erscheint.*“

„(1) Die Staatsanwaltschaft kann von der Verfolgung einer Tat absehen,

1. wenn die Strafe oder die Maßregel der Besserung und Sicherung, zu der die Verfolgung führen kann, neben einer Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung, die gegen den Beschuldigten wegen einer anderen Tat rechtskräftig verhängt worden ist oder die er wegen einer anderen Tat zu erwarten hat, nicht beträchtlich ins Gewicht fällt **oder**
2. **darüber hinaus**, wenn ein Urteil wegen dieser Tat in angemessener Frist nicht zu erwarten ist und wenn eine Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung, die gegen den Beschuldigten rechtskräftig verhängt worden ist oder die er wegen einer anderen Tat zu erwarten hat, zur Einwirkung auf den Täter und zur Verteidigung der Rechtsordnung ausreichend erscheint.“

13. § 154 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

13. § 154 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Fallen einzelne abtrennbare Teile einer Tat oder einzelne von mehreren Gesetzesverletzungen, die durch dieselbe Tat begangen worden sind,

1. für die zu erwartende Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung oder
2. neben einer Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung, die gegen den Beschuldigten wegen einer anderen Tat rechtskräftig verhängt worden ist oder die er wegen einer anderen Tat zu erwarten hat,

nicht beträchtlich ins Gewicht, so kann die Verfolgung auf die übrigen Teile der Tat oder die übrigen Gesetzesverletzungen beschränkt wer-

„(1) Fallen einzelne abtrennbare Teile einer Tat oder einzelne von mehreren Gesetzesverletzungen, die durch dieselbe Tat begangen worden sind,

1. für die zu erwartende Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung oder
2. neben einer Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung, die gegen den Beschuldigten wegen einer anderen Tat rechtskräftig verhängt worden ist oder die er wegen einer anderen Tat zu erwarten hat,

nicht beträchtlich ins Gewicht, so kann die Verfolgung auf die übrigen Teile der Tat oder die übrigen Gesetzesverletzungen beschränkt wer-

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

den. § 154 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Beschränkung ist aktenkundig zu machen."

den. § 154 Abs. 1 Nr. 2 gilt entsprechend. Die Beschränkung ist aktenkundig zu machen."

14. Die §§ 168 und 168 a erhalten folgende Fassung:

14. Die §§ 168 und 168 a erhalten folgende Fassung:

„§ 168

„§ 168

Über jede richterliche Untersuchungshandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Für die Protokollführung ist ein Urkundsbeamter der Geschäftsstelle zuzuziehen; hiervon kann der Richter absehen, wenn er die Zuziehung eines Protokollführers nicht für erforderlich hält. In dringenden Fällen kann der Richter eine von ihm zu verteidigende Person als Protokollführer zuziehen.

Über jede richterliche Untersuchungshandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Für die Protokollführung ist ein Urkundsbeamter der Geschäftsstelle zuzuziehen; hiervon kann der Richter absehen, wenn er die Zuziehung eines Protokollführers nicht für erforderlich hält. In dringenden Fällen kann der Richter eine von ihm zu vereidigende Person als Protokollführer zuziehen.

§ 168 a

§ 168 a

(1) Das Protokoll muß Ort und Tag der Verhandlung sowie die Namen der mitwirkenden und beteiligten Personen angeben und ersehen lassen, ob die wesentlichen Förmlichkeiten des Verfahrens beobachtet sind.

unverändert

(2) Der Inhalt des Protokolls kann in einer gebräuchlichen Kurzschrift, mit einer Kurzschriftmaschine, mit einem Tonaufnahmegerät oder durch verständliche Abkürzungen vorläufig aufgezeichnet werden. Das Protokoll ist in diesem Fall unverzüglich nach Beendigung der Verhandlung herzustellen. Die vorläufigen Aufzeichnungen sind zu den Akten zu nehmen oder, wenn sie sich nicht dazu eignen, bei der Geschäftsstelle mit den Akten aufzubewahren. Tonaufzeichnungen können gelöscht werden, wenn das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen oder sonst beendet ist.

(3) Das Protokoll ist den bei der Verhandlung beteiligten Personen, soweit es sie betrifft, zur Genehmigung vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. Die Genehmigung ist zu vermerken. Das Protokoll ist von den Beteiligten zu unterschreiben oder es ist darin anzugeben, weshalb die Unterschrift unterblieben ist. Ist der Inhalt des Protokolls nur vorläufig aufgezeichnet worden, so genügt es, wenn die Aufzeichnungen vorgelesen oder abgespielt werden. In dem Protokoll ist zu vermerken, daß dies geschehen und die Genehmigung erteilt ist oder welche Einwendungen erhoben worden sind. Das Vorlesen oder die Vorlage zur Durchsicht oder das Abspielen kann unterbleiben, wenn die beteiligten Personen, soweit es sie betrifft, nach der Aufzeichnung darauf verzichten; in dem Protokoll ist zu vermerken, daß der Verzicht ausgesprochen worden ist.

(4) Das Protokoll ist von dem Richter sowie dem Protokollführer zu unterschreiben. Ist der Inhalt des Protokolls ohne Zuziehung eines Protokollführers ganz oder teilweise mit einem Tonaufnahmegerät vorläufig aufgezeichnet worden, so unterschreiben der Richter und derje-

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

nige, der das Protokoll hergestellt hat. Letzterer versieht seine Unterschrift mit dem Zusatz, daß er die Richtigkeit der Übertragung bestätigt. Der Nachweis der Unrichtigkeit der Übertragung ist zulässig.“

15. In § 201 Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz 2 ersetzt:

„Die Entscheidung ist unanfechtbar.“

15. unverändert

16. § 209 erhält folgende Fassung:

„§ 209

(1) Hält das Gericht, bei dem die Anklage eingereicht ist, die Zuständigkeit eines Gerichts niedrigerer Ordnung in seinem Bezirk für begründet, so eröffnet es das Hauptverfahren vor diesem Gericht.

(2) Hält das Gericht, bei dem die Anklage eingereicht ist, die Zuständigkeit eines Gerichts höherer Ordnung, zu dessen Bezirk es gehört, für begründet, so legt es die Akten durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft diesem zur Entscheidung vor.“

16. unverändert

17. Nach § 209 wird folgender § 209 a eingefügt:

„§ 209 a

Im Sinne des § 4 Abs. 2, des § 209 sowie des § 210 Abs. 2 stehen

1. die besonderen Strafkammern nach § 74 Abs. 2, §§ 74 a, 74 c des Gerichtsverfassungsgesetzes für ihren Bezirk gegenüber den allgemeinen Strafkammern und untereinander in der in § 74 e des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Rangfolge und

2. die Jugendgerichte für die Entscheidung, ob Sachen

a) nach § 33 Abs. 1, § 103 Abs. 2 Satz 1 und § 107 des Jugendgerichtsgesetzes oder

b) als Jugendschutzsachen (§ 26 Abs. 1 Satz 1, § 74 b Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes)

vor die Jugendgerichte gehören, gegenüber den für allgemeine Strafsachen zuständigen Gerichten gleicher Ordnung

Gerichten höherer Ordnung gleich.“

17. unverändert

18. Nach § 222 werden folgende §§ 222 a und 222 b eingefügt:

„§ 222 a

(1) Findet die Hauptverhandlung im ersten Rechtszug vor dem Landgericht oder dem Oberlandesgericht statt, so ist *dem Angeklagten und*

18. Nach § 222 werden folgende §§ 222 a und 222 b eingefügt:

„§ 222 a

(1) Findet die Hauptverhandlung im ersten Rechtszug vor dem Landgericht oder dem Oberlandesgericht statt, so ist **spätestens zu Beginn**

Entwurf

der Staatsanwaltschaft für jede Hauptverhandlung die Besetzung des Gerichts unter Hervorhebung des Vorsitzenden mitzuteilen. Wird die Hinzuziehung von Ergänzungsrichtern und Ergänzungsschöffen angeordnet, so sind auch diese mitzuteilen.

siehe § 222 b Abs. 2

(2) *Bei der ersten Mitteilung sind der Angeklagte und der Nebenkläger über die für den Einwand der vorschriftswidrigen Besetzung maßgebenden Fristen und Formen sowie darüber zu belehren, daß die für die Besetzung maßgebenden Unterlagen bei Gericht eingesehen werden können und daß bei Unterlassen des Einwandes die Revision nicht auf die vorschriftswidrige Besetzung gestützt werden kann.*

(3) *Die Besetzung soll spätestens eine Woche vor der Hauptverhandlung, tunlichst mit der Ladung, mitgeteilt werden; ist dies unterblieben, so ist sie spätestens zu Beginn der Hauptverhandlung mitzuteilen. Ändert sich die mitgeteilte Besetzung, so ist dies unter Angabe der für die Änderung maßgebenden Gründe bis spätestens zu Beginn der Hauptverhandlung mitzuteilen.*

(4) *Mitteilungen vor der Hauptverhandlung werden auf Anordnung des Vorsitzenden von der Geschäftsstelle veranlaßt. Für den Angeklagten sind sie an seinen Verteidiger zu richten.*

§ 222 b

(1) Ist die Besetzung des Gerichts nach § 222 a mitgeteilt worden, so kann der Einwand, daß das Gericht vorschriftswidrig besetzt sei, nur bis zum Beginn der Vernehmung des ersten Angeklagten zur Sache in der Hauptverhandlung geltend gemacht werden. Die Tatsachen, aus denen sich die vorschriftswidrige Besetzung ergibt, sind dabei anzugeben. Alle Beanstandungen sind gleichzeitig vorzubringen. Außerhalb der Hauptverhandlung ist der Einwand schriftlich geltend zu machen; § 345 Abs. 2 und für den Nebenkläger § 390 Abs. 2 gelten entsprechend.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

der Hauptverhandlung die Besetzung des Gerichts unter Hervorhebung des Vorsitzenden und hinzugezogener Ergänzungsrichter und Ergänzungsschöffen mitzuteilen. Die Besetzung kann auf Anordnung des Vorsitzenden schon vor der Hauptverhandlung mitgeteilt werden, für den Angeklagten ist die Mitteilung an seinen Verteidiger zu richten. Ändert sich die mitgeteilte Besetzung, so ist dies spätestens zu Beginn der Hauptverhandlung mitzuteilen.

(2) Ist die Mitteilung der Besetzung oder einer Besetzungsänderung später als eine Woche vor Beginn der Hauptverhandlung zugegangen, so kann das Gericht auf Antrag des Angeklagten, des Verteidigers oder der Staatsanwaltschaft die Hauptverhandlung zur Prüfung der Besetzung unterbrechen, wenn dies spätestens bis zum Beginn der Vernehmung des ersten Angeklagten zur Sache verlangt wird.

(3) **In die für die Besetzung maßgebenden Unterlagen kann für den Angeklagten nur sein Verteidiger oder ein Rechtsanwalt, für den Nebenkläger nur ein Rechtsanwalt Einsicht nehmen.**

§ 222 b

(1) Ist die Besetzung des Gerichts nach § 222 a mitgeteilt worden, so kann der Einwand, daß das Gericht vorschriftswidrig besetzt sei, nur bis zum Beginn der Vernehmung des ersten Angeklagten zur Sache in der Hauptverhandlung geltend gemacht werden. Die Tatsachen, aus denen sich die vorschriftswidrige Besetzung **ergeben soll**, sind dabei anzugeben. Alle Beanstandungen sind gleichzeitig vorzubringen. Außerhalb der Hauptverhandlung ist der Einwand schriftlich geltend zu machen; § 345 Abs. 2 und für den Nebenkläger § 390 Abs. 2 gelten entsprechend.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) Ist die Mitteilung der Besetzung oder einer Besetzungsänderung später als eine Woche vor Beginn der Hauptverhandlung zugegangen, so kann das Gericht auf Antrag des Angeklagten, des Verteidigers oder der Staatsanwaltschaft die Hauptverhandlung zur Prüfung der Besetzung unterbrechen, wenn dies spätestens bis zum Beginn der Vernehmung des ersten Angeklagten zur Sache verlangt wird.

(3) Über den Einwand entscheidet das Gericht in der für Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung vorgeschriebenen Besetzung. Hält es den Einwand für begründet, so stellt es fest, daß es nicht vorschriftsmäßig besetzt ist. Führt ein Einwand zu einer Änderung der Besetzung, so ist auf die neue Besetzung § 222 a nicht anzuwenden.“

siehe § 222 a Abs. 2

(2) Über den Einwand entscheidet das Gericht in der für Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung vorgeschriebenen Besetzung. Hält es den Einwand für begründet, so stellt es fest, daß es nicht vorschriftsmäßig besetzt ist. Führt ein Einwand zu einer Änderung der Besetzung, so ist auf die neue Besetzung § 222 a nicht anzuwenden.“

19. Nach § 225 wird folgender § 225 a eingefügt:

„§ 225 a

(1) Hält ein Gericht vor Beginn einer Hauptverhandlung die sachliche Zuständigkeit eines Gerichts höherer Ordnung für begründet, so legt es die Akten durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft diesem vor; § 209 a Nr. 2 Buchstabe a gilt entsprechend. Das Gericht, dem die Sache vorgelegt worden ist, entscheidet durch Beschluß darüber, ob es die Sache übernimmt.

(2) Werden die Akten von einem Strafrichter oder einem Schöffengericht einem Gericht höherer Ordnung vorgelegt, so kann der Angeklagte innerhalb einer bei der Vorlage zu bestimmenden Frist die Vornahme einzelner Beweiserhebungen beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende des Gerichts, dem die Sache vorgelegt worden ist.

(3) In dem Übernahmebeschluß sind der Angeklagte und das Gericht, vor dem die Hauptverhandlung stattfinden soll, zu bezeichnen. § 207 Abs. 2 Nr. 2 bis 4, Abs. 3, 4 gilt entsprechend. Die Anfechtbarkeit des Beschlusses bestimmt sich nach § 210.

(4) Nach den Absätzen 1 bis 3 ist auch zu verfahren, wenn das Gericht vor Beginn der Hauptverhandlung einen Einwand des Angeklagten nach § 6 a für begründet hält und eine besondere Strafkammer zuständig wäre, der nach § 74 e des Gerichtsverfassungsgesetzes der Vorrang zukommt. Kommt dem Gericht, das die Zuständigkeit einer anderen Strafkammer für begründet hält, vor dieser nach § 74 e des Gerichtsverfassungsgesetzes der Vorrang zu, so verweist es die Sache an diese mit bindender Wirkung; die Anfechtbarkeit des Verweisungsbeschlusses bestimmt sich nach § 210.“

19. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

20. Nach § 231 b wird folgender § 231 c eingefügt:

„§ 231 c

Findet die Hauptverhandlung gegen mehrere Angeklagte statt, so kann durch Gerichtsbeschluß einzelnen Angeklagten, im Falle der notwendigen Verteidigung auch ihren Verteidigern, auf Antrag gestattet werden, sich während einzelner Teile der Verhandlung zu entfernen, wenn sie von diesen Verhandlungsteilen nicht betroffen sind. In dem Beschluß sind die Verhandlungsteile zu bezeichnen, für die die Erlaubnis gilt. Die Erlaubnis kann jederzeit widerrufen werden.“

21. § 245 erhält folgende Fassung:

„§ 245

(1) Die Beweisaufnahme ist auf alle vom Gericht vorgeladenen und auch erschienenen Zeugen und Sachverständigen sowie auf die sonstigen vom Gericht oder der Staatsanwaltschaft herbeigeschafften Beweismittel zu erstrecken, es sei denn, daß die Beweiserhebung unzulässig ist. Von der Erhebung einzelner Beweise kann abgesehen werden, wenn die Staatsanwaltschaft, der Verteidiger und der Angeklagte damit einverstanden sind.

(2) Zu einer Erstreckung der Beweisaufnahme auf die vom Angeklagten oder der Staatsanwaltschaft vorgeladenen und auch erschienenen Zeugen und Sachverständigen sowie auf die sonstigen vom Angeklagten herbeigeschafften Beweismittel ist das Gericht nur verpflichtet, wenn ein Beweisantrag gestellt wird. Der Antrag ist abzulehnen, wenn die Beweiserhebung unzulässig ist. Im übrigen darf er nur abgelehnt werden, wenn die Tatsache, die bewiesen werden soll, schon erwiesen oder offenkundig ist, wenn zwischen ihr und dem Gegenstand der Urteilsfindung kein Zusammenhang besteht, wenn das Beweismittel völlig ungeeignet ist oder wenn der Antrag zum Zwecke der Prozeßverschleppung gestellt ist.“

22. In § 249 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Von der Verlesung einer Urkunde oder eines anderen als Beweismittel dienenden Schriftstücks kann abgesehen werden, wenn die Staatsanwaltschaft, der Verteidiger und der Angeklagte hierauf verzichten. Der wesentliche Inhalt soll mitgeteilt werden. Die Richter müssen vom Wortlaut Kenntnis genommen haben; Schöffen ist hierzu jedoch erst nach Verlesung des Anklagesatzes Gelegenheit zu geben. Die Beteiligten müssen Gelegenheit gehabt haben, vom Wortlaut Kenntnis zu nehmen. Die Feststellungen hierüber und der Verzicht auf die

20. unverändert

21. § 245 erhält folgende Fassung:

„§ 245

(1) Die Beweisaufnahme ist auf alle vom Gericht vorgeladenen und auch erschienenen Zeugen und Sachverständigen sowie auf die sonstigen **nach § 214 Abs. 4** vom Gericht oder der Staatsanwaltschaft herbeigeschafften Beweismittel zu erstrecken, es sei denn, daß die Beweiserhebung unzulässig ist. Von der Erhebung einzelner Beweise kann abgesehen werden, wenn die Staatsanwaltschaft, der Verteidiger und der Angeklagte damit einverstanden sind.

(2) Zu einer Erstreckung der Beweisaufnahme auf die vom Angeklagten oder der Staatsanwaltschaft vorgeladenen und auch erschienenen Zeugen und Sachverständigen sowie auf die sonstigen herbeigeschafften Beweismittel ist das Gericht nur verpflichtet, wenn ein Beweisantrag gestellt wird. Der Antrag ist abzulehnen, wenn die Beweiserhebung unzulässig ist. Im übrigen darf er nur abgelehnt werden, wenn die Tatsache, die bewiesen werden soll, schon erwiesen oder offenkundig ist, wenn zwischen ihr und dem Gegenstand der Urteilsfindung kein Zusammenhang besteht, wenn das Beweismittel völlig ungeeignet ist oder wenn der Antrag zum Zwecke der Prozeßverschleppung gestellt ist.“

22. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Verlesung sind in das Protokoll aufzunehmen.
Auf Verlesungen nach den §§ 251, 253, 254
und 256 findet Satz 1 keine Anwendung."

23. § 267 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Auf Abbildungen, die sich bei den Akten befinden, kann hierbei wegen der Einzelheiten verwiesen werden."

b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Worten „angegeben werden" ein Strichpunkt und die Worte „bei Urteilen des Strafrichters und des Schöffengerichts, die nur auf Geldstrafe lauten oder neben einer Geldstrafe ein Fahrverbot oder die Entziehung der Fahrerlaubnis und damit zusammen die Einziehung des Führerscheins anordnen, kann hierbei auf den zugelassenen Anklagesatz, auf die Anklage gemäß § 212 Abs. 2 Satz 2 oder den Strafbefehl sowie den Strafbefehlsantrag verwiesen werden" eingefügt.

24. § 270 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Hält ein Gericht nach Beginn einer Hauptverhandlung die sachliche Zuständigkeit eines Gerichts höherer Ordnung für begründet, so verweist es die Sache durch Beschluß an das zuständige Gericht; § 209 a Nr. 2 Buchstabe a gilt entsprechend. Ebenso ist zu verfahren, wenn das Gericht einen rechtzeitig geltend gemachten Einwand des Angeklagten nach § 6 a für begründet hält."

25. In § 273 Abs. 1 werden nach dem Wort „Schriftstücke" die Worte „oder derjenigen, von deren Verlesung nach § 249 Abs. 2 abgesehen worden ist," eingefügt.

26. In § 304 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Gegen Verfügungen des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofes (§ 169 Abs. 1 Satz 2) ist die Beschwerde nur zulässig, wenn sie die Verhaftung, einstweilige Unterbringung, Beschlagnahme und Durchsuchung sowie die Entscheidung über eine Zurückweisung des Verteidigers nach § 137 Abs. 1 Satz 2, § 146 betreffen."

27. § 324 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Urteil des ersten Rechtszuges ist zu verlesen, soweit es für die Berufung von Bedeutung ist; von der Verlesung der Urteilsgründe kann abgesehen werden, soweit die Staatsanwaltschaft, der Verteidiger und der Angeklagte darauf verzichten."

23. unverändert

24. unverändert

25. unverändert

26. In § 304 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Gegen Verfügungen des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofes (§ 169 Abs. 1 Satz 2) ist die Beschwerde nur zulässig, wenn sie die Verhaftung, einstweilige Unterbringung, Beschlagnahme, Durchsuchung **oder** die Entscheidung über eine Zurückweisung des Verteidigers nach § 137 Abs. 1 Satz 2, § 146 betreffen."

27. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

28. In § 325 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) § 249 Abs. 2 Satz 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Vortrag des Berichterstatters nach § 324 Abs. 1 an die Stelle der Verlesung der Anklageschrift tritt.“

29. In § 336 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt nicht für Entscheidungen, die ausdrücklich für unanfechtbar erklärt oder mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar sind.“

30. § 338 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. wenn das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war; war nach § 222 a die Mitteilung der Besetzung vorgeschrieben, so kann die Revision *nur* auf die vorschriftswidrige Besetzung gestützt werden, soweit

- a) die Vorschriften über die Mitteilung verletzt worden sind,
- b) der rechtzeitig und in der vorgeschriebenen Form geltend gemachte Einwand der vorschriftswidrigen Besetzung übergangen oder zurückgewiesen worden ist,
- c) *ein Antrag auf Unterbrechung der Hauptverhandlung zur Prüfung der Besetzung nach § 222 b Abs. 2 abgelehnt* worden ist oder
- d) das Gericht in einer Besetzung entschieden hat, deren Vorschriftswidrigkeit es nach § 222 b Abs. 3 Satz 2 festgestellt hat;“.

31. § 407 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Im Verfahren vor dem Strafrichter und im Verfahren, das zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehört, kann bei Vergehen die Strafe durch schriftlichen Strafbefehl ohne Hauptverhandlung festgesetzt werden, wenn die Staatsanwaltschaft dies schriftlich beantragt.“

b) Absatz 3 entfällt.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

32. § 408 erhält folgende Fassung:

„§ 408

(1) Der Antrag ist auf eine bestimmte Rechtsfolge zu richten. Der Richter hat ihm zu entsprechen, wenn dem Erlaß des Strafbefehls keine Bedenken entgegenstehen. Hält der Vorsitzende des Schöffengerichts die Zuständigkeit des Straf-

28. unverändert

29. unverändert

30. § 338 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. wenn das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war; war nach § 222 a die Mitteilung der Besetzung vorgeschrieben, so kann die Revision auf die vorschriftswidrige Besetzung **nur** gestützt werden, soweit

a) unverändert

b) unverändert

c) **die Hauptverhandlung nicht nach § 222 a Abs. 2 zur Prüfung der Besetzung unterbrochen** worden ist oder

d) das Gericht in einer Besetzung entschieden hat, deren Vorschriftswidrigkeit es nach § 222 b **Abs. 2 Satz 3** festgestellt hat;“.

31. unverändert

32. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

richters für begründet, so gibt er die Sache durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft an diesen ab; der Beschluß ist für den Strafrichter bindend, der Staatsanwaltschaft steht sofortige Beschwerde zu. Hält der Strafrichter die Zuständigkeit des Schöffengerichts für begründet, so legt er die Akten durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft dessen Vorsitzenden zur Entscheidung vor.

(2) Der Richter hat Hauptverhandlung anzuberaumen, wenn er Bedenken trägt, ohne Hauptverhandlung zu entscheiden, oder wenn er eine andere als die beantragte Rechtsfolge festsetzen will und die Staatsanwaltschaft bei ihrem Antrag beharrt. Mit der Ladung ist dem Angeklagten eine Abschrift des Strafbefehlsantrags ohne die beantragte Rechtsfolge mitzuteilen."

33. § 450 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 entfällt.

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

33. unverändert

33a. In § 453 c Abs. 1 werden nach der Verweisung „§ 112 Abs. 2 Nr. 1 oder 2“ die Worte „oder wenn bestimmte Tatsachen die Gefahr begründen, daß der Verurteilte erhebliche Straftaten begehen werde“ eingefügt.

34. In § 462 a wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Gericht des ersten Rechtszuges ist in den Fällen des § 354 Abs. 2 und des § 355 das Gericht, an das die Sache zurückverwiesen worden ist, und in den Fällen, in denen im Wiederaufnahmeverfahren eine Entscheidung nach § 373 ergangen ist, das Gericht, das diese Entscheidung getroffen hat.“

34. unverändert

Artikel 2

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281), wird wie folgt geändert:

1. In § 42 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 werden die Worte „in der von dem Ausschuß festgesetzten Reihenfolge“ gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281), wird wie folgt geändert:

1. § 42 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„die erforderliche Zahl der Personen, die an die Stelle wegfallender Schöffen treten oder in den Fällen der §§ 46, 47 als Schöffen benötigt werden (Hilfsschöffen).“

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Folgender Satz 2 wird eingefügt:

„Sind bei einem Amtsgericht mehrere Schöffengerichte eingerichtet, so kann die Auslosung in einer Weise bewirkt werden, nach der jeder Hauptschöffe nur an den Sitzungen eines Schöffengerichts teilnimmt.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

cc) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend für die Reihenfolge, in der die Hilfsschöffen an die Stelle wegfallender Schöffen treten (Hilfsschöffenliste); Satz 2 ist auf sie nicht anzuwenden.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Schöffendenlisten werden bei einem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle (Schöffengeschäftsstelle) geführt. Er nimmt ein Protokoll über die Auslosung auf und benachrichtigt die Schöffen von der Auslosung. Zugleich sind die Hauptschöffen von den Sitzungstagen, an denen sie *in Tätigkeit zu treten haben*, unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens in Kenntnis zu setzen. Ein Schöffe, der erst im Laufe des Geschäftsjahres zu einem Sitzungstag herangezogen wird, ist sodann in gleicher Weise zu benachrichtigen.“

3. An die Stelle der §§ 46 bis 49 treten die folgenden Vorschriften:

„§ 46

(1) Wird bei einem Amtsgericht während des Geschäftsjahres ein weiteres Schöffengericht gebildet, so werden für dessen ordentliche Sitzungen die benötigten Hauptschöffen gemäß § 45 Abs. 1, 2 Satz 1, Abs. 3, 4 aus der Zahl der bereits ausgelosten Hauptschöffen ausgelost. Dies gilt auch dann, wenn im übrigen jeder Hauptschöffe gemäß § 45 Abs. 2 Satz 2 nur an den Sitzungen eines Schöffengerichts teilnimmt.

(2) Wird ein Schöffe nach Absatz 1 für einen Sitzungstag ausgelost, für den er bereits zu Beginn des Geschäftsjahres ausgelost worden war, so ist für diesen Sitzungstag des neugebildeten Schöffengerichts das Los erneut zu ziehen.

§ 47

Wenn die Geschäfte die Anberaumung außerordentlicher Sitzungen erforderlich machen oder wenn zu einzelnen Sitzungen die Zuziehung an-

2. § 45 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Schöffendenlisten werden bei einem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle (Schöffengeschäftsstelle) geführt. Er nimmt ein Protokoll über die Auslosung auf. **Der Richter beim Amtsgericht** benachrichtigt die Schöffen von der Auslosung. Zugleich sind die Hauptschöffen von den Sitzungstagen, an denen sie **tätig werden müssen**, unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens in Kenntnis zu setzen. Ein Schöffe, der erst im Laufe des Geschäftsjahres zu einem Sitzungstag herangezogen wird, ist sodann in gleicher Weise zu benachrichtigen.“

3. An die Stelle der §§ 46 bis 49 treten die folgenden Vorschriften:

§ 46

Wird bei einem Amtsgericht während des Geschäftsjahres ein weiteres Schöffengericht gebildet, so werden für dessen ordentliche Sitzungen die benötigten Hauptschöffen gemäß § 45 Abs. 1, 2 Satz 1, Abs. 3, 4 aus der **Hilfsschöffendenliste** ausgelost. **Die ausgelosten Schöffen werden in der Hilfsschöffendenliste gestrichen.**

Absatz 2 entfällt

§ 47

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

derer als der zunächst berufenen Schöffen oder Ergänzungsschöffen erforderlich wird, so werden Schöffen aus der Hilfsschöffenliste herangezogen.

§ 48

(1) Ergänzungsschöffen (§ 192 Abs. 2, 3) werden aus der Hilfsschöffenliste zugewiesen.

(2) Im Fall der Verhinderung eines Hauptschöffen tritt der zunächst zugewiesene Ergänzungsschöffe auch dann an seine Stelle, wenn die Verhinderung vor Beginn der Sitzung bekannt wird.

§ 49

(1) Wird die Heranziehung von Hilfsschöffen zu einzelnen Sitzungen erforderlich (§§ 47, 48 Abs. 1), so werden sie aus der Hilfsschöffenliste in deren Reihenfolge zugewiesen.

(2) Wird ein Hauptschöffe von der Schöffensliste gestrichen, so tritt der Hilfsschöffe, der nach der Reihenfolge der Hilfsschöffenliste an nächster Stelle steht, unter seiner Streichung in der Hilfsschöffenliste an die Stelle des gestrichenen Hauptschöffen. Die Schöffengeschäftsstelle benachrichtigt den neuen Hauptschöffen gemäß § 45 Abs. 4 Satz 2, 3.

(3) Maßgebend für die Reihenfolge ist der Eingang der Anordnung oder Feststellung, aus der sich die Notwendigkeit der Heranziehung ergibt, bei der Schöffengeschäftsstelle. Die Schöffengeschäftsstelle vermerkt Datum und Uhrzeit des Eingangs auf der Anordnung oder Feststellung. In der Reihenfolge des Eingangs weist sie die Hilfsschöffen nach Absatz 1 den verschiedenen Sitzungen zu oder überträgt sie nach Absatz 2 in die Hauptschöffenliste. Gehen mehrere Anordnungen oder Feststellungen gleichzeitig ein, so sind zunächst Übertragungen aus der Hilfsschöffenliste in die Hauptschöffenliste nach Absatz 2 in der alphabetischen Reihenfolge der Familiennamen der von der Schöffensliste gestrichenen Hauptschöffen vorzunehmen; im übrigen ist die alphabetische Reihenfolge der Familiennamen der an erste Stelle Angeklagten maßgebend.

(4) Ist ein Hilfsschöffe einem Sitzungstag zugewiesen, so ist er erst wieder heranzuziehen, nachdem alle anderen Hilfsschöffen ebenfalls zugewiesen oder von der Dienstleistung entbunden oder nicht erreichbar (§ 54) gewesen sind. Dies gilt auch, wenn er selbst nach seiner Zuweisung von der Dienstleistung entbunden worden oder nicht erreichbar gewesen ist.

(5) Wird ein Hilfsschöffe in die Hauptschöffensliste übertragen, so gehen die Dienstleistungen vor, zu denen er zuvor als Hilfsschöffe herangezogen war."

§ 48

unverändert

§ 49

(1) unverändert

(2) Wird ein Hauptschöffe von der Schöffensliste gestrichen, so tritt der Hilfsschöffe, der nach der Reihenfolge der Hilfsschöffenliste an nächster Stelle steht, unter seiner Streichung in der Hilfsschöffenliste an die Stelle des gestrichenen Hauptschöffen. Die Schöffengeschäftsstelle benachrichtigt den neuen Hauptschöffen gemäß § 45 Abs. 4 Satz 3, 4.

(3) unverändert

(4) unverändert

Absatz 5 entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

4. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein Schöffe ist ferner von der Schöffensliste zu streichen, wenn nach seiner Aufnahme in die Liste Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Vorhandensein eine Berufung zum Schöffenamtsamt nicht erfolgen soll.“

b) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Auf seinen Antrag ist ein Schöffe aus der Schöffensliste zu streichen, wenn er während eines Geschäftsjahres an mehr als vierundzwanzig Sitzungstagen an Sitzungen teilgenommen hat. Bei Hauptschöffen wird die Streichung nur für Sitzungen wirksam, die später als zwei Wochen nach dem Tag beginnen, an dem der Antrag bei der Schöffengeschäftsstelle eingeht. Ist einem Hilfsschöffen eine Mitteilung über seine Heranziehung zu einem bestimmten Sitzungstag bereits zugegangen, so wird seine Streichung erst nach Abschluß der an diesem Sitzungstag begonnenen Hauptverhandlung wirksam.“

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

d) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Hat sich die ursprüngliche Zahl der Hilfsschöffen in der Hilfsschöffensliste auf die Hälfte verringert, so findet aus den vorhandenen Vorschlagslisten eine Ergänzungswahl durch den Ausschuss statt, der die Schöffenwahl vorgenommen hatte. Der Richter beim Amtsgericht kann von der Ergänzungswahl absehen, wenn sie in den letzten sechs Monaten des Zeitraums stattfinden müßte, für den die Schöffen gewählt sind. Für die Bestimmung der Reihenfolge der neuen Hilfsschöffen gilt § 45 entsprechend mit der Maßgabe, daß die Plätze im Anschluß an den im Zeitpunkt der Auslosung an letzter Stelle der Hilfsschöffensliste stehenden Schöffen ausgelost werden.“

5. § 54 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Ein Hinderungsgrund liegt vor, wenn der Schöffe an der Dienstleistung durch unab-

4. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherigen Absätze 1 und 2 erhalten als Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Ein Schöffe ist von der Schöffensliste zu streichen, wenn

1. seine Unfähigkeit zum Amt eines Schöffen eintritt oder bekannt wird, oder
2. Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Vorhandensein eine Berufung zum Schöffenamtsamt nicht erfolgen soll.“

b) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Auf seinen Antrag ist ein Schöffe aus der Schöffensliste zu streichen, wenn er während eines Geschäftsjahres an mehr als vierundzwanzig Sitzungstagen an Sitzungen teilgenommen hat. Bei Hauptschöffen wird die Streichung nur für Sitzungen wirksam, die später als zwei Wochen nach dem Tag beginnen, an dem der Antrag bei der Schöffengeschäftsstelle eingeht. Ist einem Hilfsschöffen eine Mitteilung über seine Heranziehung zu einem bestimmten Sitzungstag bereits zugegangen, so wird seine Streichung erst nach Abschluß der an diesem Sitzungstag begonnenen Hauptverhandlung wirksam.“

c) Folgende Absätze 5 und 6 werden angefügt.

„(5) Wird ein Hilfsschöffe in die Hauptschöffensliste übertragen, so gehen die Dienstleistungen vor, zu denen er zuvor als Hilfsschöffe herangezogen war.

(6) Hat sich die ursprüngliche Zahl der Hilfsschöffen in der Hilfsschöffensliste auf die Hälfte verringert, so findet aus den vorhandenen Vorschlagslisten eine Ergänzungswahl durch den Ausschuss statt, der die Schöffenwahl vorgenommen hatte. Der Richter beim Amtsgericht kann von der Ergänzungswahl absehen, wenn sie in den letzten sechs Monaten des Zeitraums stattfinden müßte, für den die Schöffen gewählt sind. Für die Bestimmung der Reihenfolge der neuen Hilfsschöffen gilt § 45 entsprechend mit der Maßgabe, daß die Plätze im Anschluß an den im Zeitpunkt der Auslosung an letzter Stelle der Hilfsschöffensliste stehenden Schöffen ausgelost werden.“

5. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

wendbare Umstände gehindert ist oder wenn ihm die Dienstleistung nicht zugemutet werden kann.“

b) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Für die Heranziehung von Hilfsschöffen steht es der Verhinderung eines Schöffen gleich, wenn der Schöffe nicht erreichbar ist. Ein Schöffe, der sich zur Sitzung nicht einfindet und dessen Erscheinen ohne erhebliche Verzögerung ihres Beginns voraussichtlich nicht herbeigeführt werden kann, gilt als nicht erreichbar. Ein Hilfsschöffe ist auch dann als nicht erreichbar anzusehen, wenn seine Heranziehung eine Vertagung der Verhandlung oder eine erhebliche Verzögerung ihres Beginns notwendig machen würde. Die Entscheidung darüber, daß ein Schöffe nicht erreichbar ist, trifft der Richter beim Amtsgericht. § 56 bleibt unberührt.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Die Entscheidung ist nicht anfechtbar. Der Antrag nach Absatz 1 und die Entscheidung sind aktenkundig zu machen.“

6. In § 74 a Abs. 2 werden die Worte „der Strafkammer“ jeweils durch die Worte „des Landgerichts“ ersetzt.

6. unverändert

7. § 74 c erhält folgende Fassung:

„§ 74 c

(1) Für Straftaten

1. nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, dem Aktiengesetz, dem Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen, dem Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und dem Genossenschaftsgesetz,
2. nach den Gesetzen über das Bank-, Depot-, Börsen- und Kreditwesen sowie nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz,
3. nach dem Wirtschaftsstrafgesetz 1954, dem Außenwirtschaftsgesetz, den Devisenbewirtschaftungsgesetzen sowie dem Finanzmonopol-, Steuer- und Zollrecht, auch soweit dessen Strafvorschriften nach anderen Gesetzen anwendbar sind; dies gilt nicht, wenn dieselbe Handlung eine Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz darstellt, und nicht für Steuerstraftaten, welche die Kraftfahrzeugsteuer betreffen,
4. nach dem Weingesetz und dem Lebensmittelrecht,

7. § 74 c erhält folgende Fassung:

„§ 74 c

(1) Für Straftaten

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

5. des Subventionsbetruges, des Kreditbetruges, des Bankrotts, der Gläubigerbegünstigung und der Schuldnerbegünstigung,
6. des Betrugs, der Untreue, *des Diebstahls, der Unterschlagung, der Hehlerei*, des Wuchers, der Vorteilsgewährung und der Bestechung, soweit zur Beurteilung des Falles besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich sind,

ist, soweit nach § 74 Abs. 1 als Gericht des ersten Rechtszuges und nach § 74 Abs. 3 für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung gegen die Urteile des Schöffengerichts das Landgericht zuständig ist, eine große Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer zuständig.

(2) In den Sachen, in denen die Wirtschaftsstrafkammer nach Absatz 1 zuständig ist, trifft sie auch die in § 73 Abs. 1 bezeichneten Entscheidungen.

(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, zur sachdienlichen Förderung oder schnelleren Erledigung der Verfahren durch Rechtsverordnung einem Landgericht für die Bezirke mehrerer Landgerichte ganz oder teilweise Strafsachen zuzuweisen, welche die in Absatz 1 bezeichneten Straftaten zum Gegenstand haben. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(4) Im Rahmen des Absatzes 3 erstreckt sich der Bezirk des danach bestimmten Landgerichts auf die Bezirke der anderen Landgerichte."

8. § 74 d Abs. 2 entfällt.

9. Nach § 74 d wird folgender § 74 e eingefügt:

„§ 74 e

Unter verschiedenen nach den Vorschriften der §§ 74 bis 74 d zuständigen Strafkammern kommt

1. in erster Linie dem Schwurgericht (§ 74 Abs. 2, § 74 d),
2. in zweiter Linie der Wirtschaftsstrafkammer (§ 74 c),
3. in dritter Linie der Strafkammer nach § 74 a der Vorrang zu."

10. § 77 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „beim Schwurgericht und die Schöffen der Strafkammer" durch die Worte „der Strafkammern" ersetzt.

5. unverändert

6. des Betrugs, der Untreue, des Wuchers, der Vorteilsgewährung und der Bestechung, soweit zur Beurteilung des Falles besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich sind,

ist, soweit nach § 74 Abs. 1 als Gericht des ersten Rechtszuges und nach § 74 Abs. 3 für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung gegen die Urteile des Schöffengerichts das Landgericht zuständig ist, eine große Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer zuständig.

- (2) unverändert

- (3) unverändert

- (4) unverändert

8. unverändert

9. unverändert

10. § 77 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „das Schwurgericht und für die Strafkammer“ durch die Worte „die Strafkammern“ ersetzt.
 - bb) Satz 5 entfällt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„An die Stelle des Richters beim Amtsgericht tritt für die Auslosung der Reihenfolge, in der die Hauptschöffen an den einzelnen ordentlichen Sitzungen teilnehmen, und der Reihenfolge, in der die Hilfsschöffen an die Stelle wegfallender Schöffen treten, der Präsident des Landgerichts.“
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „oder ob von seiner Heranziehung zur Dienstleistung abzusehen“ gestrichen.
- d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „Strafkammer oder als Schöffe beim Schwurgericht“ durch das Wort „Strafkammern“ ersetzt.
11. In § 135 Abs. 2 werden die Worte „die Beschwerde gegen eine Verfügung des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofes (§ 169 Abs. 1 Satz 2 der Strafprozeßordnung)“ durch die Worte „Beschwerden gegen Verfügungen des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofes (§ 169 Abs. 1 Satz 2 der Strafprozeßordnung) in den in § 304 Abs. 5 der Strafprozeßordnung bezeichneten Fällen“ ersetzt.
12. In § 143 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Die Landesjustizverwaltungen können den Beamten der für das in § 74 a bezeichnete Gericht bestellten Staatsanwaltschaft die Zuständigkeit für die Verfolgung der in § 74 a bezeichneten Straftaten und die Strafvollstreckung in diesen Sachen auch für den Fall zuweisen, daß nach § 74 e das Schwurgericht oder die Wirtschaftsstrafkammer zuständig ist oder daß die Jugendgerichte zuständig sind, sofern dies für eine sachdienliche Förderung oder schnellere Erledigung der Verfahren zweckmäßig ist; in diesen Fällen erstreckt sich die örtliche Zuständigkeit der Beamten der Staatsanwaltschaft in den ihnen zugewiesenen Sachen auf alle Gerichte der durch die Landesjustizverwaltungen bestimmten Bezirke.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) unverändert
 - bb) Satz 5 erhält folgende Fassung:
„Der Präsident des Landgerichts stellt die Namen der Hauptschöffen zur Schöffenliste des Landgerichts zusammen.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„An die Stelle des Richters beim Amtsgericht tritt für die Auslosung der Reihenfolge, in der die Hauptschöffen an den einzelnen ordentlichen Sitzungen teilnehmen, und der Reihenfolge, in der die Hilfsschöffen an die Stelle wegfallender Schöffen treten, der Präsident des Landgerichts; § 45 Abs. 4 Satz 3, 4 gilt entsprechend.“
 - bb) unverändert
- d) unverändert
11. unverändert
12. In § 143 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Den Beamten einer Staatsanwaltschaft kann für die Bezirke mehrerer Land- oder Oberlandesgerichte die Zuständigkeit für die Verfolgung bestimmter Arten von Strafsachen, die Strafvollstreckung in diesen Sachen sowie die Bearbeitung von Rechtshilfeersuchen von Stellen außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes zugewiesen werden, sofern dies für eine sachdienliche Förderung oder schnellere Erledigung der Verfahren zweckmäßig ist; in diesen Fällen erstreckt sich die örtliche Zuständigkeit der Beamten der Staatsanwaltschaft in den ihnen zugewiesenen Sachen auf alle Gerichte der Bezirke, für die ihnen diese Sachen zugewiesen sind.“

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 3

Artikel 3

Anderung des Jugendgerichtsgesetzes

unverändert

Das Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1964 (BGBl. I S. 3427) wird wie folgt geändert:

1. § 39 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Satz 2 wird eingefügt:

„Der Jugendrichter ist nicht zuständig in Sachen, die nach § 103 gegen Jugendliche und Erwachsene verbunden sind, wenn für die Erwachsenen nach allgemeinen Vorschriften der Richter beim Amtsgericht nicht zuständig wäre.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3, in ihm wird die Verweisung „§ 209 Abs. 2 und 3“ durch die Verweisung „§ 209 Abs. 2“ ersetzt.

2. In § 40 Abs. 1 Satz 2 wird die Verweisung „§ 209 Abs. 2 und 3“ durch die Verweisung „§ 209“ ersetzt.

3. § 41 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Vorschriften“ die Worte „einschließlich der Regelung des § 74 e des Gerichtsverfassungsgesetzes“ eingefügt und das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt.

b) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

c) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. die nach § 103 gegen Jugendliche und Erwachsene verbunden sind, wenn für die Erwachsenen nach allgemeinen Vorschriften eine große Strafkammer zuständig wäre.“

4. Nach § 47 wird folgender § 47 a eingefügt:

„47 a

Vorrang der Jugendgerichte

Ein Jugendgericht darf sich nach Eröffnung des Hauptverfahrens nicht für unzuständig erklären, weil die Sache vor ein für allgemeine Strafsachen zuständiges Gericht gleicher oder niedrigerer Ordnung gehöre. § 103 Abs. 2 Satz 2, 3 bleibt unberührt.“

5. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

„(2) Der Richter leitet auch die Vollstreckung der vorläufigen Maßnahmen nach § 453 c der Strafprozeßordnung.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

6. In § 62 Abs. 4 wird die Verweisung „§ 58 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 58 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.

7. § 102 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „sowie die Zuständigkeit der Strafkammer nach § 74 a des Gerichtsverfassungsgesetzes“ gestrichen.

b) Satz 3 entfällt.

8. § 103 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zuständig ist das Jugendgericht. Dies gilt nicht, wenn die Strafsache gegen Erwachsene nach den allgemeinen Vorschriften einschließlich der Regelung des § 74 e des Gerichtsverfassungsgesetzes zur Zuständigkeit der Wirtschaftsstrafkammer oder der Strafkammer nach § 74 a des Gerichtsverfassungsgesetzes gehört; in einem solchen Fall sind diese Strafkammern auch für die Strafsache gegen den Jugendlichen zuständig. Für die Prüfung der Zuständigkeit der Wirtschaftsstrafkammer und der Strafkammer nach § 74 a des Gerichtsverfassungsgesetzes gelten im Falle des Satzes 2 die §§ 6 a, 225 a Abs. 4, § 270 Abs. 1 Satz 2 der Strafprozeßordnung entsprechend; § 209 a der Strafprozeßordnung ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß diese Strafkammern auch gegenüber der Jugendkammer einem Gericht höherer Ordnung gleichstehen.“

9. In § 109 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung „§§ 43, 50 Abs. 3,“ durch die Verweisung „§§ 43, 47 a, 50 Abs. 3,“ ersetzt.

Artikel 3 a

Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80, 520), geändert durch Artikel 4 § 17 des Gesetzes vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189), wird wie folgt geändert:

1. § 46 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Anstaltsunterbringung, Verhaftung und vorläufige Festnahme, Beschlagnahme von Postsendungen und Telegrammen sowie Auskunftersuchen über Umstände, die dem Post- und Fernmeldegeheimnis unterliegen, sind unzulässig.“

2. § 54 wird aufgehoben.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 4

Änderung der Abgabenordnung

Artikel 4

unverändert

Die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 S. 269), geändert durch Artikel 7 Nr. 6 des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749), wird wie folgt geändert:

1. In § 391 Abs. 3 werden die Worte „beim Landgericht einer bestimmten Strafkammer,“ gestrichen.
2. In § 400 wird das Wort „Strafrichter“ durch das Wort „Richter“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung

Artikel 5

unverändert

In Artikel 3 a des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 1975 (BGBl. I S. 1117), wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für die Nachwahl gilt § 52 Abs. 6 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes und für Hilfsschöffen auch § 52 Abs. 6 Satz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.“

Artikel 5 a

Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

Die Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel VII des Gesetzes vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297) wird wie folgt geändert:

1. In § 69 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Besteht gegen ein Mitglied des Vorstandes der Verdacht einer schuldhaften Verletzung seiner beruflichen Pflichten, so ist es von einer Tätigkeit der Rechtsanwaltskammer in dieser Angelegenheit ausgeschlossen.“

2. § 117 b erhält folgende Fassung:

„§ 117 b

Akteneinsicht

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer und der Rechtsanwalt, der einer Verletzung seiner Pflichten beschuldigt wird, sind befugt, die Akten, die dem Gericht vorliegen oder diesem im Falle der Einreichung einer Anschuldigungs-

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

schrift vorzulegen wären, einzusehen sowie amtlich verwahrte Beweisstücke zu besichtigen. Für die Akteneinsicht durch den Rechtsanwalt ist § 147 Abs. 2, 3, 5 und 6 der Strafprozeßordnung entsprechend anzuwenden."

3. Nach § 120 wird folgender § 120 a eingefügt:

„§ 120 a

**Gegenseitige Unterrichtung
von Staatsanwaltschaft
und Rechtsanwaltskammer**

Die Staatsanwaltschaft und der Vorstand der Rechtsanwaltskammer unterrichten sich gegenseitig, sobald sie von einem Verhalten eines Rechtsanwalts Kenntnis erlangen, das den Verdacht einer schuldhaften Verletzung seiner Pflichten, die mit einer der ehrengerichtlichen Maßnahmen nach § 114 Nr. 3 bis 5 geahndet werden kann, begründet.

4. § 122 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Trifft die Staatsanwaltschaft innerhalb eines Monats seit dem Antrag des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer, gegen einen Rechtsanwalt das ehrengerichtliche Verfahren einzuleiten, keine EntschlieÙung nach Absatz 1 und reicht sie auch innerhalb dieser Frist keine Anschuldigungsschrift ein, so gibt sie dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer Gelegenheit zur Stellungnahme. Hat der Vorstand der Rechtsanwaltskammer innerhalb drei Wochen unter Darlegung der Gründe einen schleunigen Abschluß des Ermittlungsverfahrens als erforderlich und möglich bezeichnet, und trifft die Staatsanwaltschaft innerhalb zweier weiterer Monate keine der in Satz 1 genannten Entscheidungen, so kann der Vorstand der Rechtsanwaltskammer bei dem Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte die gerichtliche Entscheidung über die Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens beantragen. Absatz 2 Satz 2 ist anzuwenden. Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Verdacht einer so schweren Pflichtverletzung begründet ist, daß die Verhängung einer der in § 114 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 bezeichneten Maßnahmen in Betracht kommt.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

5. Nach § 150 wird folgender § 150 a eingefügt:

„§ 150 a

**Verfahren zur Erzwingung
des Antrags der Staatsanwaltschaft**

Hat der Vorstand der Rechtsanwaltskammer gegenüber der Staatsanwaltschaft beantragt, daß diese den Antrag auf Verhängung eines Berufs- oder Vertretungsverbotes stellen solle, so ist § 122 entsprechend anzuwenden. Jedoch beträgt die in § 122 Abs. 3 Satz 1 bezeichnete Frist zwei Wochen, die in § 122 Abs. 3 Satz 2 für die weitere Tätigkeit der Staatsanwaltschaft bezeichnete Frist einen Monat.“

6. § 161 a wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird die Paragraphenbezeichnung „§§ 151 bis 154“ ersetzt durch die Paragraphenbezeichnung „§§ 150 a bis 154“.

7. § 196 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wird ein Antrag des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer auf gerichtliche Entscheidung in den Fällen des § 122 Abs. 2, 3, des § 150 a oder des § 161 a Abs. 2 verworfen, so sind die durch das Verfahren über den Antrag veranlaßten Kosten der Rechtsanwaltskammer aufzuerlegen.“

Artikel 6

Überleitungsvorschriften

(1) Die Artikel 1 bis 5 gelten von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an auch in den schwebenden Verfahren, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Sind Entscheidungen, bei denen es auf den Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft einer früheren Entscheidung ankommt, nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu treffen, so ist § 34 a der Strafprozeßordnung in der Fassung dieses Gesetzes auch dann anzuwenden, wenn der die Rechtskraft herbeiführende Beschluß vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen ist; für die Berechnung der Strafzeit gilt in einem solchen Fall jedoch § 450 Abs. 2 der Strafprozeßordnung in der bisherigen Fassung.

(3) § 51 Abs. 2 der Strafprozeßordnung ist in der Fassung dieses Gesetzes nur anzuwenden, wenn der Zeuge nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geladen worden ist.

(4) Ist ein Verteidiger im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach § 138 a Abs. 1 oder 2 der Strafprozeßordnung in der bisherigen Fassung von der Mitwirkung in einem Verfahren ausge-

Artikel 6

Überleitungsvorschriften

(1) Die Artikel 1 bis 5 a gelten von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an auch in den schwebenden Verfahren, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) unverändert

(3) unverändert

Absatz 4 entfällt

Entwurf

schlossen, so ist § 138 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 der Strafprozeßordnung in der Fassung dieses Gesetzes erst nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuwenden.

(5) Die §§ 222 a, 222 b der Strafprozeßordnung in der Fassung dieses Gesetzes sind nur anzuwenden, wenn die Hauptverhandlung, für die die Besetzung mitzuteilen ist, später als ein Monat nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnt.

(6) § 267 Abs. 1 Satz 3, Abs. 4 Satz 1 der Strafprozeßordnung in der Fassung dieses Gesetzes gilt auch für Urteile, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits verkündet, aber noch nicht zu den Akten gebracht (§ 275 Abs. 2 der Strafprozeßordnung) worden sind.

(7) Eine beim Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängige sofortige Beschwerde nach § 13 b Abs. 1 Satz 3, § 201 Abs. 2 Satz 2 der Strafprozeßordnung in der bisherigen Fassung gilt als im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes zurückgenommen.

(8) Die §§ 74 a, 74 c, 74 e und 143 des Gerichtsverfassungsgesetzes, die §§ 39, 41, 102 und 103 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Jugendgerichtsgesetzes und § 391 Abs. 3 der Abgabenordnung in der Fassung dieses Gesetzes sind nicht anzuwenden, wenn bei Inkrafttreten dieses Gesetzes das Hauptverfahren bereits eröffnet ist. Wird nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Sache vom Rechtsmittelgericht zurückverwiesen (§ 328 Abs. 2, § 354 Abs. 2 der Strafprozeßordnung), so hat das Rechtsmittelgericht die Sache jedoch an den nach den geänderten Vorschriften zuständigen Spruchkörper zurückzuverweisen.

(9) Ein Rechtsmittel kann nicht darauf gestützt werden, daß ein vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unzuständiges Gericht oder eine unzuständige Strafkammer entschieden habe, sofern dieses Gericht oder diese Strafkammer nach den durch dieses Gesetz geänderten Vorschriften zuständig ist. Gleiches gilt, soweit nach § 47 a des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes eine Verweisung ausgeschlossen ist.

(10) § 42 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1, §§ 45, 46, 49 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3, §§ 52, 74 d, 77 des Gerichtsverfassungsgesetzes und Artikel 3 a des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderung der Gerichtseinteilung sind in der Fassung dieses Gesetzes erstmals auf die am 1. Januar 1981 beginnende Amtsperiode anzuwenden.

Absatz 5 entfällt

(6) unverändert

(7) unverändert

(8) unverändert

(9) unverändert

(10) unverändert

Artikel 7

Verweisungen

Soweit in anderen Vorschriften auf Vorschriften verwiesen wird, die durch dieses Gesetz geändert werden, treten an deren Stelle die geänderten Vorschriften.

Artikel 7

unverändert

Entwurf

Artikel 8
Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 9
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt.

(2) Die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen in Artikel 2 Nr. 7 tritt am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Artikel 8
unverändert**Artikel 9**
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am **1. Januar 1979** in Kraft, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt.

(2) **unverändert**

Bericht der Abgeordneten Hartmann und Dr. Weber (Köln)**I. Allgemeines****1. Der Gesetzentwurf der CDU-Fraktion**

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung strafrechtlicher Verfahren — Drucksache 8/323 —

wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 25. Sitzung vom 5. Mai 1977 in erster Lesung beraten. Der Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung strafrechtlicher Verfahren — Drucksache 8/354 —,

der in seinem Inhalt mit dem Gesetzentwurf der CDU-Fraktion übereinstimmt, wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 32. Sitzung vom 16. Juni 1977 in erster Lesung beraten. Der Entwurf eines Strafverfahrensänderungsgesetzes 19... (StVÄG 19...) — Drucksache 8/976 — wurde vom Bundestag in seiner 53. Sitzung vom 28. Oktober 1977 in erster Lesung beraten. Alle drei Gesetzentwürfe wurden nur an den Rechtsausschuß überwiesen. Der Rechtsausschuß hat die Gesetzentwürfe in seinen nachfolgend aufgeführten Sitzungen beraten:

20. Sitzung am 16. September 1977

35. Sitzung am 22. Februar 1978

37. Sitzung am 15. März 1978

39. Sitzung am 12. April 1978

41. Sitzung am 26. April 1978.

Grundlage der Ausschlußberatungen war der Regierungsentwurf Drucksache 8/976, wobei die Gesetzentwürfe der CDU/CSU-Fraktion und des Bundesrates — Drucksachen 8/323 und 8/354 — einbezogen worden sind. Aus dem Regierungsentwurf — Drucksache 8/976 — ist Artikel 1 Nr. 11 (§§ 138 a, 138 b StPO — Regelung des Verteidigerausschusses) durch das inzwischen verkündete Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung vom 14. April 1978 (BGBl. I S. 497) erledigt.

2. Der Rechtsausschuß empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung in der von ihm beschlossenen Fassung. Die meisten Punkte des Entwurfs wurden einstimmig beschlossen.

Die Zielsetzungen der vorliegenden Gesetzentwürfe, nämlich eine Vereinfachung und Beschleunigung der Gesetzentwürfe zu erreichen, werden vom Rechtsausschuß einmütig gebilligt. In der vom Ausschluß beschlossenen Entwurfsfassung sollen die gemachten Erfahrungen und Bedürfnisse der Praxis durch eine Vielzahl von Einzeländerungen verwertet und berücksichtigt werden. Bei allen gesetzgeberischen Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung und Verfahrensstraffung muß jedoch beachtet werden, daß bewährte Grundsätze der Wahrheitsfindung und rechtsstaatliche Schutzvorschriften zugunsten

des Beschuldigten keinen Schaden leiden. Das Interesse an einer Vereinfachung und Beschleunigung des Strafverfahrens müßte gegenüber diesen höherrangigen Werten zurücktreten.

Der Rechtsausschuß ist in seiner Mehrheit der Auffassung, daß die vorgeschlagenen Änderungen in ihrer Gesamtheit eine wirkungsvolle Vereinfachung und Verbesserung des Strafverfahrens erzielen können.

Dabei war die Bewältigung von Großverfahren ein Hauptproblem. Besonders die Großverfahren mit ihrem umfangreichen Prozeßstoff und einer Vielzahl von Beschuldigten und Prozeßbeteiligten benötigen in der Regel für ihre Abwicklung eine unangemessen lange Prozeßdauer. Es hat hierfür in jüngster Zeit anschauliche Beispiele von Großverfahren gegeben, bei denen die übermäßige Prozeßdauer nicht zuletzt durch mißbräuchliche Ausnutzung von Verfahrensvorschriften durch die Prozeßbeteiligten verursacht worden ist. Auch das Ansehen der Gerichtsbarkeit hat darunter gelitten. Großverfahren, die von der Sache her geboten sind, können zwar nicht vermieden werden, aber sie können möglichst eingeschränkt werden. Als wesentliche Maßnahme für eine stärkere Stoffkonzentration sieht die Mehrheit des Ausschusses hierbei die Erweiterung der Einstellungsmöglichkeiten nach §§ 154, 154 a StPO an.

Dazu kommt ein Paket von Einzeländerungen, mit denen eine Reihe von gesetzestechnischen Hemmnissen und Komplikationsmöglichkeiten des geltenden Rechts durch klarere und praktikablere Vorschriften beseitigt werden sollen: Zur Vereinfachung bzw. Beschleunigung des Ablaufs der Hauptverhandlung sollen namentlich die neuen Vorschriften über die Beurlaubungsmöglichkeit bei Hauptverhandlungen mit mehreren Angeklagten (§ 231 c StPO), der Verzicht auf die Verlesung von Urkunden im allseitigen Einverständnis (§§ 249, 324 StPO) sowie die Einschränkungen bei der Pflicht zur Verwendung präserter Beweismittel (§ 245 StPO) beitragen; die Schaffung von Bezugnahmemöglichkeiten bei den schriftlichen Urteilsgründen (§ 247 StPO) soll deren Absetzung beschleunigen. Für dringlich hält der Ausschuß es auch, die im Einzelfall durch unklare Zuständigkeitsbestimmungen möglichen und in der Praxis mehrfach aktuell gewordenen erheblichen, sachlich nicht zu rechtfertigenden Verfahrensverzögerungen durch klarere Bestimmungen zu vermeiden (insbesondere §§ 6 a, 209, 209 a, 225 a, 270 StPO, §§ 74 c, 74 e, 143 GVG) und die in den letzten Jahren deutlich gestiegene Zahl von Urteilsaufhebungen infolge von Besetzungsfehlern durch eindeutige gerichtsverfassungsrechtliche Vorschriften über die Heranziehung von Schöff-

fen und zusätzlich durch eine beschränkte Rügepräklusion bei Unterlassen eines Besetzungseinwandes zu verringern (§§ 222 a, 222 b, 338 StPO, §§ 42, 45 bis 49, 52, 54, 77 GVG). Eine Reihe von kleineren Gesetzesänderungen dient der Beseitigung von Unklarheiten und der Ausfüllung von Lücken; die damit zu erreichende größere Rechtsklarheit wird ebenfalls die Zügigkeit des Verfahrensablaufes fördern.

Schließlich hält der Ausschuß auch in einigen Bereichen einhellig gesetzliche Änderungen für erforderlich, um einen zunehmenden Mißbrauch von an sich berechtigten Einwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten zu begegnen. Er hat deshalb Änderungen im Recht der Richterablehnung (§ 29 StPO) und bei der Beschwerde gegen Entscheidungen des Ermittlungsrichters beim Bundesgerichtshof (§ 304 StPO) beschlossen. Nach Auffassung der Ausschußminderheit sind zur Abwehr des Mißbrauchs von Verfahrensrechten zusätzliche Rechtsänderungen erforderlich (vgl. unten III.). Dagegen ist die Ausschußmehrheit insoweit der Auffassung, daß die beantragten Änderungen teils nicht zwingend erforderlich und teils zur Erreichung der angestrebten Ziele nicht geeignet seien. Sie meint, daß einige von ihnen einen unververtretbaren Eingriff in unverzichtbare Schutzpositionen des Beschuldigten enthalten.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Die nachstehende Einzelbegründung beschränkt sich auf die Vorschriften, die vom Rechtsausschuß in einer gegenüber dem Regierungsentwurf oder der Stellungnahme des Bundesrates veränderten Fassung beschlossen worden sind, bei denen die Stellungnahme des Bundesrates bzw. der Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung strafrechtlicher Verfahren (Drucksachen 8/322 und 8/354) abweichende Fassungen vorgeschlagen haben, oder bei denen es aus sonstigen Gründen angebracht erscheint, das Beratungsergebnis darzustellen. Im übrigen wird auf die Begründung des Regierungsentwurfes sowie auf die Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung Bezug genommen.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 4 StPO)

Die vom Ausschuß beschlossene rein sprachliche Änderung gegenüber dem Vorschlag des Regierungsentwurfes entspricht der Stellungnahme des Bundesrates (Nummer 2; Drucksache 8/976, S. 92).

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 6 a StPO)

Der Ausschuß hat einstimmig den Vorschlag des Regierungsentwurfes beschlossen. Er hat den Vorschlag des Bundesrates in Nummer 3 seiner Stellungnahme (Drucksache 8/976, S. 92) nicht aufgegriffen, weil dieser die erhebliche Gefahr von Verzögerungen im Eröffnungsverfahren mit sich bringen würde. Die Zuständigkeit besonderer Strafkammern

nach § 74 e GVG i. d. F. d. E. knüpft regelmäßig an Merkmale an, die damit zusammenhängen, ob der hinreichende Verdacht der Begehung bestimmter Delikte besteht. Die Prüfung von Einwänden gegen die Zuständigkeit solcher besonderer Strafkammern würde — auch in der Beschwerdeinstanz — regelmäßig die Beurteilung des hinreichenden Tatverdachts mit zum Inhalt haben müssen, da sich die Zuständigkeitsfrage von der Sachfrage nicht trennen läßt. Damit würde in diesen Fällen die in § 210 Abs. 1 StPO getroffene Regelung unterlaufen werden können, nach der die Bejahung des hinreichenden Tatverdachts keiner Beschwerde unterliegt.

Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 29 StPO)

Der Ausschuß hat sich im Grundsatz einstimmig für eine Ergänzung des § 29 StPO durch einen neuen Absatz 2 ausgesprochen, mit dem bei Aufrechterhaltung des materiellen Ablehnungsrechtes seiner mißbräuchlichen Benutzung zu Verzögerungszwecken entgegengetreten werden kann. Eine Einschränkung des Ablehnungsrechtes in materieller Hinsicht oder — entsprechend dem Rechtszustand vor 1965 — eine Präklusion des Ablehnungsrechtes nach der Vernehmung des Angeklagten zur Sache hält der Ausschuß dagegen nicht für vertretbar.

Die Ausschußminderheit hat beantragt, bei § 29 StPO die Fassung des Entwurfs eines Gesetzes zur Beschleunigung strafrechtlicher Verfahren (Drucksachen 8/322 und 8/354, Artikel 1 Nr. 1 gleichlautend Stellungnahme des Bundesrates zum Regierungsentwurf, Nr. 5) zu beschließen. Sie ist der Auffassung, daß diese Fassung kürzer und prägnanter sei. Die Verzögerungsformel in Satz 1 des Regierungsentwurfes eigne sich nur als Zündstoff für Streitigkeiten; die in den Sätzen 2 und 3 des Regierungsentwurfes getroffenen Regelungen ergäben sich bei vernünftiger Auslegung auch aus der von ihr vorgeschlagenen Fassung.

Demgegenüber ist die Ausschußmehrheit der Auffassung, daß der Vorschlag des Regierungsentwurfes das Gewollte klarer zum Ausdruck bringe, zur Vermeidung von sonst nicht auszuschließenden Mißverständnissen erforderlich sei und einer das Ablehnungsrecht beeinträchtigenden zu weiten Anwendung besser vorbeugen könne. Der Vorschlag des Regierungsentwurfes wurde bei Stimmenthaltung der Minderheit beschlossen.

Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 51 StPO)

Die vom Ausschuß gegenüber dem Regierungsentwurf beschlossene Änderung entspricht dem Vorschlag des Bundesrates in Nummer 6 seiner Stellungnahme.

Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 68 StPO)

Der Ausschuß hat einstimmig den Vorschlag des Regierungsentwurfes beschlossen. Er hat den Vorschlag des Bundesrates in Nummer 7 seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf nicht aufgegriffen. Nach diesem Vorschlag soll durch eine Änderung

der §§ 68, 222 StPO einem gefährdeten Zeugen gestattet werden können, für das gesamte Verfahren irgendeine ladungsfähige Anschrift anzugeben, also seinen Wohnort vor den Verfahrensbeteiligten völlig geheimzuhalten. Dies erscheint dem Ausschuß nicht geeignet, den Schutz gefährdeter Zeugen in einer Form sicherzustellen, die die berechtigten Interessen aller Verfahrensbeteiligter berücksichtigt. Denn namentlich dem Angeklagten muß die Möglichkeit erhalten bleiben, im Einzelfall Erkundigungen über die Glaubwürdigkeit des Zeugen einziehen zu können. Der Schutz besonders gefährdeter Zeugen muß insoweit durch polizeirechtliche Maßnahmen gewährleistet werden.

Zu Artikel 1 Nr. 12 und 13 (§§ 154, 154 a StPO)

Die Mehrheit des Ausschusses hat inhaltlich die Vorschläge des Regierungsentwurfs beschlossen. Mit der rein redaktionellen Neufassung des § 154 Abs. 1 soll die Vorschrift übersichtlicher ausgestaltet werden.

Die Ausschlußminderheit stimmt der mit der Änderung der §§ 154, 154 a verbundenen Absicht, durch eine deutliche Erweiterung der Einstellungsmöglichkeiten auf eine konzentrierte und beschleunigte Durchführung vor allem von Großverfahren hinzuwirken, ebenfalls zu. Sie ist jedoch der Auffassung, daß der durch § 154 Abs. 1 Nr. 2 eröffnete einstellungsfähige Bereich mangels einer quantitativen Eingrenzung zu weit gehe und deshalb die Gefahr in sich berge, daß von der Verfolgung einer Tat auch dann abgesehen werden könne, wenn dies von der Sache her nicht gerechtfertigt sei. Die Verknüpfung der Einstellungsentscheidung mit materiellrechtlichen Kriterien könne dem nicht entgegenwirken. Es begegne vielmehr Bedenken, diese Entscheidung von Voraussetzungen abhängig zu machen, die dem materiellen Recht entnommen sind, ohne das Verschulden des Beschuldigten zu berücksichtigen. Dies bedeute einen nicht gerechtfertigten Einbruch in das Schuldprinzip des materiellen Strafrechts. Die Ausschußmitglieder der Fraktion der CDU/CSU haben im Hinblick hierauf die Regierungsvorlage abgelehnt und die im Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung strafrechtlicher Verfahren (Drucksachen 8/323 und 8/354) enthaltenen Vorschläge zur Änderung der §§ 154, 154 a befürwortet, die inhaltlich mit der Stellungnahme des Bundesrates (Nummer 11) zum Regierungsentwurf übereinstimmt.

Die Ausschlußmehrheit hält diese Bedenken für unbegründet. Die Schaffung einer weiten Einstellungsmöglichkeit ist nach ihrer Auffassung erforderlich, um die mit dem Großverfahren verbundenen Probleme sachgerecht lösen zu können. Ein Mißbrauch ist nicht zu befürchten. Die Einstellung eines Verfahrens kommt in den Fällen, in denen die Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung mehr als beträchtlich ins Gewicht fällt, erst in Betracht, wenn dem Staatsanwalt nach dem Stand seiner Ermittlungen die nach § 154 Abs. 1 Nr. 2 notwendige Prognose möglich ist. Einer Einstellung nach den §§ 154, 154 a kommt zudem nur ein vorläufiger Charakter zu. Die Ermittlungen können jederzeit wie-

der aufgenommen werden, wenn dies aus Gründen einer der Tat angemessenen Strafverfolgung notwendig erscheint. Einen Widerspruch zum Schuldprinzip vermag die Ausschlußmehrheit deshalb nicht anzuerkennen.

Zu Artikel 1 Nr. 18 (§§ 222 a, 222 b StPO)

Einstimmig hält der Ausschuß die sowohl im Regierungsentwurf als auch im Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung strafrechtlicher Verfahren (Drucksachen 8/323 und 8/354, Artikel 1 Nr. 7) vorgeschlagene Einführung einer beschränkten Rügepräkclusion bei Besetzungsfehlern zur Vermeidung von überflüssigen Urteilsaufhebungen in Revisionsverfahren für erforderlich. Wenn auch derartige Aufhebungen zahlenmäßig nicht besonders häufig sind, so ist doch insgesamt der infolge der Aufhebung unnütze Aufwand beträchtlich, und es tritt regelmäßig eine erhebliche Verfahrensverzögerung ein. So sind, wie eine Erhebung ergeben hat, bei den von BGH 1974 bis 1976 aufgrund einer Besetzungsrüge aufgehobenen 46 Verfahren in der Tatsacheninstanz insgesamt 576 Hauptverhandlungstage erforderlich gewesen und 114 Sachverständige sowie 1 465 Zeugen vorgenommen worden. Die zeitliche Verzögerung durch die erfolgreiche Besetzungsrüge betrug im Durchschnitt aller Verfahren, in denen bei Abschluß der Erhebung die erneute Hauptverhandlung stattgefunden hatte, rund 11 Monate.

Der Ausschuß ist allerdings der Auffassung, daß die Vorschläge beider Entwürfe ein zu kompliziertes und zu aufwendiges Mitteilungsverfahren enthalten. Ausgehend von dem Regierungsentwurf und unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Bundesrates hierzu hat er erhebliche Vereinfachungen der §§ 222 a, 222 b StPO beschlossen.

Der vom Ausschuß beschlossene § 222 a Abs. 1 Satz 1 entspricht inhaltlich dem § 222 a Abs. 1 des Regierungsentwurfes, ist aber redaktionell gestrafft worden. Satz 2 und Satz 3 fassen die im Regierungsentwurf in Absatz 3 und 4 enthaltenen Regelungen zusammen und vereinfachen sie dabei wesentlich. Der Ausschuß hält es nicht für erforderlich auch nur als Sollvorschrift zu bestimmen, daß die Besetzung regelmäßig vor der Hauptverhandlung mitzuteilen ist; dies würde, da sich die Besetzung oft kurz vor Beginn der Hauptverhandlung ändert, nicht nur einen erheblichen, gegebenenfalls unnötigen Verwaltungsaufwand erfordern, sondern würde auch die Prozeßbeteiligten unnütz belasten können. Vielmehr soll es dem Ermessen des Vorsitzenden überlassen bleiben, ob er die Besetzung schon rechtzeitig, also mindestens eine Woche vor Beginn der Hauptverhandlung mitteilen will, um einen Unterbrechungsantrag zur Prüfung der Besetzung zu vermeiden. Die schutzwürdigen Interessen der übrigen Verfahrensbeteiligten werden durch diese Vereinfachung nicht betroffen. Wird die Besetzung erst zu Beginn der Hauptverhandlung mitgeteilt, so können die Verfahrensbeteiligten deren Unterbrechung zur Prüfung der Besetzung verlangen; falls ihnen die hierfür erforderliche Zeit nicht gewährt wird, bleibt die Rüge für die Revision erhalten.

Entsprechend der Stellungnahme des Bundesrates (Nummer 19) zum Regierungsentwurf soll bei der Mitteilung einer Besetzungsänderung die Pflicht zur Angabe der hierfür maßgebenden Gründe entfallen.

Die in Absatz 2 des Regierungsentwurfs vorgeschriebenen Belehrungen sind entbehrlich, da die Mitteilung für den Angeklagten stets an seinen rechtskundigen Verteidiger zu richten ist.

§ 222 a Abs. 2 entspricht § 222 b Abs. 2 des Regierungsentwurfes. Durch die Umstellung wird klargestellt, daß der Unterbrechungsantrag vor dem Einwand liegt.

§ 222 a Abs. 3 entspricht der Prüfungsempfehlung in Nummer 17 der Stellungnahme des Bundesrates zum Regierungsentwurf.

§ 222 b entspricht — abgesehen von einer rein redaktionellen Änderung in Absatz 1 — dem Regierungsentwurf.

Zu Artikel 1 Nr. 20 (§ 231 c StPO)

Der Ausschuß hat einstimmig die gegenüber dem Vorschlag im Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung strafrechtlicher Verfahren (Drucksache 8/323 und 8/354, Artikel 1 Nr. 8) präzisierte und vollständige Fassung des Regierungsentwurfes beschlossen.

Zu Artikel 1 Nr. 21 (§ 245 StPO)

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die in beiden Entwürfen weitgehend übereinstimmende vorgeschlagene Änderung des § 245 StPO keine unververtretbare Beeinträchtigung des Beweiserhebungsanspruchs der Prozeßbeteiligten und insbesondere des Angeklagten beinhaltet, sondern lediglich eine sachgerechte Konzentration des Beweisstoffes ermöglicht. Hierzu trägt bei, daß die Ablehnungsgründe in § 245 Abs. 2 StPO wesentlich enger gefaßt sind als die des § 244 Abs. 3 StPO.

Der Ausschuß hat sich einstimmig für den Vorschlag des Regierungsentwurfes unter Berücksichtigung des Änderungsvorschlages des Bundesrates in Nummer 24 seiner Stellungnahme ausgesprochen, weil nach seiner Auffassung die in ihm vorgeschlagene Umschreibung der Ablehnungsmöglichkeit eine klarere und deutlichere Aussage darstellt als die Formulierung „offensichtlich bedeutungslos“ im Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung strafrechtlicher Verfahren (Drucksachen 8/323 und 8/354, Artikel 1 Nr. 11), und deshalb auch der Rechtsanwendung und Auslegung größere Sicherheit bietet.

Zu Artikel 1 Nr. 22 (§ 249 StPO)

Der Ausschuß hat einstimmig die Fassung des Regierungsentwurfes beschlossen. Einen in der Zielrichtung gleichen Vorschlag enthält auch der Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung strafrechtlicher Verfahren (Drucksachen 8/323 und 8/354); mit ihm stimmt der Vorschlag des Bundesrates in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf (Nummer 25) überein.

In Übereinstimmung mit dem Regierungsentwurf hält der Ausschuß es für sachgerecht, den Verzicht auf die Verlesung an das Einverständnis der Prozeßbeteiligten zu knüpfen. Würde hiervon gegen den Willen eines Prozeßbeteiligten abgesehen werden, so müßte in der Hauptverhandlung mit verfahrensverzögernden Erörterungen und Beweisantritten gerechnet werden. Der Ausschuß hat erwogen, anzuordnen, daß Prozeßbeteiligten, die sich nicht im Besitz der entsprechenden Urkunden befinden, Abschriften oder Fotokopien zur Verfügung gestellt werden müssen. Er ist jedoch der Auffassung, daß eine solche — regelmäßig zweckmäßige — Verfahrensweise keiner gesetzlichen Regelung bedarf.

Zu Artikel 1 Nr. 23 (§ 267 StPO)

Der Ausschuß hat sich einstimmig für den Vorschlag des Regierungsentwurfes ausgesprochen. Eine Bezugnahmemöglichkeit in den Urteilsgründen auch auf Schriftstücke, wie sie der Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung strafrechtlicher Verfahren (Drucksachen 8/323 und 8/354, Artikel 1 Nr. 14) sowie der Bundesrat in Nummer 28 seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf vorgeschlagen haben, hält der Ausschuß wegen der damit verbundenen praktischen Schwierigkeiten für alle Benutzer des Urteils, namentlich im Revisionsverfahren und wegen der nur geringfügigen Arbeitsentlastung für den Urteilsverfasser nicht für sachgerecht.

Zu Artikel 1 Nr. 26 (§ 304 StPO)

Die vom Ausschuß beschlossene, rein klarstellende Änderung entspricht dem Vorschlag des Bundesrates in Nummer 30 seiner Stellungnahme.

Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 324 StPO)

Der Ausschuß hat einstimmig den Vorschlag des Regierungsentwurfes beschlossen, weil er es besser als der Vorschlag im Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung strafrechtlicher Verfahren (Drucksachen 8/323 und 8/354, Artikel 1 Nr. 15) ermöglicht, den unterschiedlichen Bedürfnissen des jeweiligen Einzelfalles gerecht zu werden.

Zu Artikel 1 Nr. 30 (§ 338 StPO)

Es handelt sich im wesentlichen um Folgeänderungen aus den vom Ausschuß beschlossenen Änderungen bei den §§ 222 a, 222 b StPO (Artikel 1 Nr. 18). Mit der Änderung in Buchstabe c wird deutlicher als im Regierungsentwurf zum Ausdruck gebracht, daß die Besetzungsrüge auch dann erhalten bleibt, wenn der Antrag auf Unterbrechung der Hauptverhandlung nicht formell abgelehnt, sondern lediglich nicht beschieden wird.

Zu Artikel 1 Nr. 33 a (§ 453 c StPO)

Die beschlossene Ergänzung des § 453 c StPO entspricht dem Vorschlag des Bundesrates in seiner

Stellungnahme zum Regierungsentwurf (Nummer 33), dem die Bundesregierung zugestimmt hat.

Zu Artikel 2 Nr. 1, 2, 3, 4 und 10 (§§ 42, 45, 46, 49, 52 und 77 GVG)

Die Änderungen gegenüber dem Regierungsentwurf, die der Ausschuß bei der Neuregelung der Vorschriften über die Heranziehung der Schöffen beschlossen hat, entsprechen den Vorschlägen in der Stellungnahme des Bundesrates (Nummern 35, 36, 38 und 41) zum Regierungsentwurf sowie den rein redaktionellen Gegenvorschlägen, die die Bundesregierung hierzu in ihrer Gegenäußerung (zu Nummer 35, Drucksache 8/976, S. 110) unterbreitet hat.

Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 49 GVG)

Im Zusammenhang mit der Regelung in dem neuen § 49 Abs. 3 Satz 4 GVG, wonach bei gleichzeitig erforderlich werdender Heranziehung von mehreren Hilfsschöffen die alphabetische Reihenfolge der Familiennamen maßgebend ist, hat sich der Ausschuß auch mit der vom Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf (Nummer 37) aufgeworfenen Frage beschäftigt, ob eine Vorschrift einzufügen ist, die regelt, wie zu verfahren ist, wenn verschiedene Hauptschöffen oder Angeklagte denselben Namen haben. In Übereinstimmung mit der Bundesregierung hält der Ausschuß eine zusätzliche Regelung hierüber für nicht erforderlich und für zu weitgehend. Sollte der außerordentlich unwahrscheinliche Fall eintreten, daß bei der Schöffen Geschäftsstelle gleichzeitig die Anordnungen zur Streichung von zwei Hauptschöffen mit demselben Familiennamen oder die Anforderung von Hilfsschöffen für verschiedene Sitzungen, in denen die an erster Stelle Angeklagten denselben Familiennamen tragen, eingehen, so würde bei sinngemäßer Auslegung der Vorschrift hilfsweise auf die alphabetische Reihenfolge der Vornamen und äußerstenfalls bei übereinstimmenden Vornamen auf das Geburtsdatum abgestellt werden können.

Zu Artikel 2 Nr. 7 (§ 74 c GVG)

Entsprechend der Stellungnahme der Bundesregierung folgt der Ausschuß dem Vorschlag des Bundesrates in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf (Nummer 39 Buchstabe a); den Katalog in § 74 c Abs. 1 Nr. 6 GVG zu straffen.

Der Vorschlag des Bundesrates, die Zuständigkeit der Wirtschaftsstrafkammer für Berufungssachen zu streichen (Nummer 39 Buchstabe b), hat sich der Ausschuß nicht angeschlossen. Er hält es einhellig für zweckmäßig, daß die an einer Wirtschaftsstrafkammer tätigen Richter soweit wie möglich in Wirtschaftsstrafsachen Erfahrung gewinnen und diese Erfahrung wiederum verwerten können. Dazu erscheint es sachgerecht, daß auch die Berufungssachen in Wirtschaftsstrafverfahren, soweit sie überhaupt vor die große Strafkammer gehören, bei der Wirtschaftsstrafkammer angesiedelt werden. Dadurch wird zugleich eine einheitliche Praxis in Wirt-

schaftsstrafsachen für den Landgerichtsbezirk oder — bei einer Zuständigkeitskonzentration — auch darüber hinaus erreicht.

Der Ausschuß hat auch den Vorschlag des Bundesrates (Nummer 39 Buchstaben c, d) nicht aufgegriffen, wonach in einem besonderen Satz vorgesehen werden sollte, daß der Wirtschaftsstrafkammer in begrenztem Umfang auch Strafsachen nach § 74 Abs. 1 GVG zugewiesen werden könne. Eine solche Regelung würde dem mit der Einrichtung der Wirtschaftsstrafkammer angestrebten Zweck nicht gerecht. Da der Vorschlag des Bundesrates es offenläßt, wo die Grenze zu ziehen ist, könnten einer Wirtschaftsstrafkammer praktisch in beliebigem Umfang noch allgemeine Strafsachen zugewiesen werden. Dadurch würde es den an ihr tätigen Richtern aber erschwert, die erforderlichen Erfahrungen in Wirtschaftsstrafsachen zu sammeln. Im übrigen geht der Ausschuß davon aus, daß der Wirtschaftsstrafkammer entsprechend der zu § 74 Abs. 2, § 74 a Abs. 1 GVG vertretenen allgemeinen Auffassung insoweit allgemeine Strafsachen zugewiesen werden können, als sie mit Wirtschaftsstrafsachen nicht ausgelastet ist. Er geht ferner davon aus, daß unbeschadet der erforderlichen Konzentration auf eine einzige Strafkammer eine weitere Wirtschaftsstrafkammer eingerichtet werden kann, sobald damit zu rechnen ist, daß die erste Wirtschaftsstrafkammer über ihre Kapazität hinaus ausgelastet sein wird. Dabei werden an den Begriff der vollen Auslastung keine allzustrengen Anforderungen zu stellen sein, weil das Präsidium diese Frage für das Geschäftsjahr im voraus beurteilen muß. Zu berücksichtigen wird auch sein, daß eine volle Auslastung mit Wirtschaftsstrafsachen, die erfahrungsgemäß meist größeren Umfang haben, nicht notwendig bereits einer vollen Auslastung mit Strafsachen — auch kleineren Umfangs — schlechthin entsprechen muß. Ohnehin ist zusätzlich eine Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer für die Fälle zu bestimmen, in denen eine Wirtschaftsstrafsache vom Revisionsgericht an dasselbe Landgericht zurückverwiesen worden ist.

Zu Artikel 2 Nr. 9 (§ 74 e GVG)

Der Bundesrat hat in Nummer 40 seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf vorgeschlagen, die Rangfolge zwischen der Strafkammer nach § 74 a und der Wirtschaftsstrafkammer auszutauschen, so daß der Wirtschaftsstrafkammer erst in dritter Linie der Vorrang zukommen sollte. Der Ausschuß hat sich demgegenüber einstimmig dem Vorschlag des Regierungsentwurfs angeschlossen. Er hat dabei berücksichtigt, daß die schwere Staatsschutzkriminalität ohnehin in erster Instanz gemäß § 120 GVG vor das Oberlandesgericht gelangt und die Wirtschaftsstrafkammer deshalb meist über schwerere Delikte zu urteilen haben wird als die Strafkammer nach § 74 a GVG.

Zu Artikel 2 Nr. 12 (§ 143 GVG)

Der im Regierungsentwurf vorgeschlagene neue Absatz 4 in § 143 GVG soll es ermöglichen, die Zu-

ständigkeit der für Staatsschutzstrafsachen zuständigen Staatsanwaltschaft auch dann aufrechtzuerhalten, wenn die aus § 74 a GVG sich ergebene Zuständigkeit der Staatsschutzstrafkammer nach dem neuen § 74 e GVG untergeht. Der Ausschuß hält diese Möglichkeit, von der aus § 143 GVG folgenden Koppelung der Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft an die des Gerichts abzusehen, für wünschenswert und hat sie deshalb auf die Verfolgung bestimmter Arten von Strafsachen, die Strafvollstreckung in diesen Sachen sowie die Bearbeitung von Rechtshilfeersuchen in strafrechtlichen Angelegenheiten von Stellen außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Gesetzes erweitert. Durch diese allgemeine Fassung soll vor allem eine eindeutige Rechtsgrundlage für Schwerpunktstaatsanwaltschaften in Wirtschaftsstrafsachen geschaffen werden, die für die zügige Verfolgung dieser Strafsachen dringend erforderlich sind. Die Staatsanwälte derartiger Schwerpunktstaatsanwaltschaften sind nach der Neuregelung auch zuständig, bei anderen Gerichten die Anklage zu erheben und in der Hauptverhandlung zu vertreten.

Selbstverständlich umfaßt die erweiterte Fassung auch den im Regierungsentwurf enthaltenen Fall des Untergangs der Zuständigkeit der Staatsschutzstrafkammer; auch für diesen Fall kann also eine Zuweisung nach dem neuen Absatz 4 erfolgen.

Zu Artikel 3 a (Gesetz über Ordnungswidrigkeiten)

Es handelt sich um Folgeänderungen, die sich aus der Einfügung der Vorschriften über die Identitätsfeststellung in die Strafprozeßordnung im Rahmen des Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung vom 14. April 1978 (BGBl. I S. 497) ergeben. Diese Vorschriften gelten nach der Generalklausel des § 46 Abs. 1 OWiG sinngemäß auch im Bußgeldverfahren. Die positive Regelung des § 54 OWiG über die Zulässigkeit der Identitätsfeststellung des auf frischer Tat Betroffenen ist danach auf der Grundlage der neuen Vorschriften der Strafprozeßordnung, die im Bußgeldverfahren entsprechend gelten und an die Stelle der bisherigen Regelungen der Polizeigesetze über die Zulässigkeit der Identitätsfeststellung getreten sind, entbehrlich und kann deshalb aufgehoben werden. Da sich aus dem bisherigen § 54 OWiG andererseits aber auch negativ ergibt, daß eine „vorläufige Festnahme“ des Täters einer Ordnungswidrigkeit durch jedermann nicht zulässig ist, wird diese im Bußgeldverfahren gebotene Einschränkung künftig in § 46 Abs. 2 OWiG vorgenommen.

Zu Artikel 5 a (Bundesrechtsanwaltsordnung)

Der Ausschuß hat einstimmig Änderungen im ehrengerichtlichen Verfahren nach der Bundesrechtsanwaltsordnung beschlossen, mit denen eine Beschleunigung des ehrengerichtlichen Verfahrens, namentlich vor Einreichung der Anschuldigungsschrift erreicht werden soll.

Verfolgungsbehörde bei schuldhaften Pflichtverletzungen eines Rechtsanwaltes ist nach geltendem

Recht die Staatsanwaltschaft. Sie leitet das ehrengerichtliche Verfahren durch Einreichung einer Anschuldigungsschrift ein, sie stellt die Anträge auf Verhängung eines vorläufigen Berufs- oder Vertretungsverbots. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer kann gegenüber der Staatsanwaltschaft beantragen, daß diese als Verfolgungsbehörde tätig wird, er kann auch, wenn diese die Verfolgung ablehnt oder ein bereits eingeleitetes berufsrechtliches Ermittlungsverfahren einstellt, den Ehrengerichtshof mit dem Ziel einer gerichtlichen Entscheidung über die Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens anrufen (§ 122 Abs. 2 BRAO). Der Vorstand hat jedoch keinen Einfluß auf die Dauer des Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft, er kann insbesondere nicht selbst statt der Staatsanwaltschaft das ehrengerichtliche Verfahren einleiten oder gegenüber dem Ehrengericht den Antrag auf Verhängung eines vorläufigen Berufs- oder Vertretungsverbots stellen.

In Einzelfällen haben sich in der letzten Zeit aus dieser Regelung Mißhelligkeiten ergeben. Rechtsanwaltskammern haben insbesondere bemängelt, daß sie zwar auf die Dauer und Intensität des berufsrechtlichen Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft keinen Einfluß hätten, gleichwohl aber in der Öffentlichkeit darüber Klage geführt werde, daß „die Anwaltschaft“ nicht hinreichend und zügig gegen Berufsangehörige vorgehe, die schwerster Pflichtverletzungen verdächtig seien.

Um diesen nach geltendem Recht aufgetretenen Schwierigkeiten abzuweichen, sind folgende Änderungen und Ergänzungen der Bundesrechtsanwaltsordnung vorgesehen:

- Dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer wird ein gesetzliches Recht auf Einsicht in die Akten, die dem Gericht vorliegen oder diesem im Falle der Einreichung der Anschuldigungsschrift vorzulegen wären, gegeben.
- Die Staatsanwaltschaft und der Vorstand der Rechtsanwaltskammer werden gesetzlich verpflichtet, sich gegenseitig zu unterrichten, sobald sie von einer schuldhaften Pflichtverletzung eines Rechtsanwaltes Kenntnis erlangen, die mit einer der ehrengerichtlichen Maßnahmen nach § 114 Nr. 3 bis 5 geahndet werden kann.
- Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer erhält die Befugnis, ein Klageerzwingungsverfahren auch dann anstrengen zu können, wenn die Staatsanwaltschaft nicht innerhalb eines Monats seit Stellung des Antrages auf Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens das berufsrechtliche Ermittlungsverfahren abschließt und trotz einer innerhalb von drei Wochen abzugebenden, den schleunigen Abschluß der Ermittlungen als erforderlich und möglich bezeichnenden Stellungnahme des Kammervorstandes innerhalb zweier weiterer Monate das Ermittlungsverfahren nicht zum Abschluß bringt. Das Klageerzwingungsverfahren setzt insoweit voraus, daß der Verdacht einer so schweren Pflichtverletzung begründet ist, daß die Verhängung einer der in § 114 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 bezeichneten Maßnahmen in Betracht kommt.

— Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer erhält schließlich das Recht, ein dem Klageerzwingungsverfahren entsprechendes Antragserzwingungsverfahren auch hinsichtlich eines Antrags auf Verhängung eines vorläufigen Berufs- oder Vertretungsverbots anstrengen zu können.

Zu den einzelnen Beschlüssen des Ausschusses ist folgendes zu bemerken:

Nummer 1 (§ 69 Abs. 4)

Die Ergänzung ist im Hinblick auf die Erweiterung der Befugnisse des Vorstandes in den §§ 117 b, 120 a, 122 und 150 a erforderlich.

Nummer 2 (§ 117 b)

Mit der geänderten Fassung der Vorschrift soll nunmehr auch dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer ein gesetzliches Recht auf Akteneinsicht gegeben werden.

Nummer 3 (§ 120 a)

Die Vorschrift regelt die gegenseitige Unterrichtung von Staatsanwaltschaft und Rechtsanwaltskammer.

Nummer 4 (§ 122)

Die Vorschrift enthält die Ausdehnung des Klageerzwingungsrechts des Kammervorstandes auf die Fälle, in denen die Staatsanwaltschaft das berufsrechtliche Ermittlungsverfahren nicht innerhalb eines Monats nach Antragstellung auf Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens abschließt.

Nummer 5 (§ 150 a)

Die Vorschrift enthält die dem § 122 entsprechende Regelung des Verfahrens zur Erzwingung des Antrags der Staatsanwaltschaft auf Verhängung eines Berufs- oder Vertretungsverbot.

Nummern 6 und 7 (§§ 161 a und 196)

Die Vorschriften enthalten redaktionelle Anpassungen, die durch die vorbezeichneten Änderungen bedingt sind.

Zu Artikel 6 (Überleitungsvorschriften)

Der vom Regierungsentwurf vorgeschlagene Absatz 4 muß hier entfallen, weil die Änderung des § 138 a StPO, auf die er Bezug nimmt, bereits durch das Gesetz zur Änderung der StPO vom 14. April 1978 verwirklicht worden ist.

Im Hinblick darauf, daß das Gesetz am 1. Januar 1979 in Kraft treten soll und damit nach seiner Verkündung eine ausreichende Vorbereitungszeit zur Verfügung steht, hält der Ausschuß eine besondere Überleitungsvorschrift für die Anwendung der neuen §§ 222 a, 222 b StPO für entbehrlich. Absatz 5 kann daher entfallen.

Zu Artikel 9 (Inkrafttreten)

Wegen der teilweise für die Anwendung des Gesetzes notwendigen gerichtsorganisatorischen Maß-

nahmen hält der Ausschuß einen großzügig bemessenen Zeitraum zwischen der Verkündung des Gesetzes und seinem Inkrafttreten für notwendig. Dies soll zugleich der Praxis die rechtzeitige Einarbeitung in die neuen Vorschriften ermöglichen. Der Ausschuß hat daher als Zeitpunkt des Inkrafttretens einheitlich den 1. Januar 1979 beschlossen. Er hat davon abgesehen, einzelne Bestimmungen, bei denen diese Einarbeitungszeit sachlich nicht zwingend geboten ist, zu einem früheren Zeitpunkt in Kraft treten zu lassen, weil eine solche Aufspaltung der Rechtsklarheit wenig dienlich wäre.

III. Im Regierungsentwurf nicht enthaltene, vom Ausschuß erörterte aber nicht beschlossene weitere Vorschläge

Der Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung strafrechtlicher Verfahren (Drucksachen 8/323 und 8/354) sowie die Stellungnahme des Bundesrates zum Regierungsentwurf enthalten weitere Vorschläge zu Änderungen des Strafverfahrensrechts, die der Ausschuß teils einstimmig, teils mehrheitlich nicht aufgegriffen hat.

Artikel 1 Nr. 4 der Drucksachen 8/323 und 8/354
(Änderung des § 160 StPO)

Im Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung strafrechtlicher Verfahren und in der Stellungnahme des Bundesrates zum Regierungsentwurf (Nummer 12) wird eine Ergänzung des § 160 StPO vorgeschlagen. Hiernach soll die Staatsanwaltschaft das Verfahren vom Beginn der Ermittlungen an nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen durch Beschränkung des Prozeßstoffes beschleunigen.

Im Ausschuß ist dieser Vorschlag von keiner Seite aufgenommen worden. Gegen ihn spricht nach Auffassung des Ausschusses, daß durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung unter den zahlreichen möglichen Beschleunigungsmaßnahmen allein die der Konzentration des Prozeßstoffes herausgehoben werden und dadurch ein zu großes Übergewicht gegenüber anderen, auch organisatorischen Maßnahmen gewinnen würde.

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die Strafverfolgungsbehörden gehalten sind, alle Möglichkeiten zur Beschleunigung von Verfahren voll auszuschöpfen. Dazu gehören neben der Konzentration des Prozeßstoffes auch organisatorische und technische Vorkehrungen. Dies folgt bereits aus dem allgemeinen Beschleunigungsgebot. Es braucht und kann gesetzlich nicht nochmals ausgesprochen zu werden. Der Ausschuß hat sich deshalb auf die Empfehlung beschränkt, die Bundesregierung zu bitten, darauf hinzuwirken, daß in den Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren deutlich gemacht wird, daß die Strafverfolgungsbehörden von den Möglichkeiten, den Verfahrensablauf durch Beschränkung des Prozeßstoffes und durch den Einsatz technischer Hilfsmittel zu beschleunigen, in möglichst weitem Umfang Gebrauch machen.

Artikel 1 Nr. 14 a — neu — Änderung der §§ 212 bis 212 b StPO) nach der Stellungnahme des Bundesrates (Nummer 13) zum Regierungsentwurf

Die Ausschlußminderheit hat diese Prüfungsempfehlung des Bundesrates aufgenommen. Sie hält die Überlegung, die Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach §§ 212 bis 212 b StPO bei der Bekämpfung von Demonstrations- und Waffendelikten zu erweitern, für richtig. Bei diesen Deliktgruppen handele es sich um ein Vorfeld der politisch motivierten Gewalkriminalität. Es sei geboten, daß die Straftäter in diesem Tatbereich bei einfach gelagerten Sachverhalten einer schnellen und nachdrücklichen Aburteilung zugeführt würden. Die Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit und der Strafbann im beschleunigten Verfahren sollten deshalb ausgeweitet werden. Eine konkrete Formulierung wurde von der Minderheit allerdings nicht vorgeschlagen.

Die Mehrheit des Ausschusses hält dem entgegen, daß das beschleunigte Verfahren schon nach geltendem Recht auch bei Demonstrations- und Waffendelikten angewandt werden könne, wenn hierfür die allgemeinen Voraussetzungen gegeben seien (die Verhängung von Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr durch den Strafrichter und das Schöffengericht). Bei höheren Freiheitsstrafen oder bei der Zuständigkeit der Strafkammer sei zur Sicherung einer ordnungsmäßigen Verteidigung das ordentliche Strafverfahren unerlässlich. Das beschleunigte Verfahren sei bei schwereren Delikten nicht mehr tragbar.

Artikel 1 Nr. 6 der Drucksachen 8/323 und 8/354

(Änderung des § 222 StPO)

Im Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung strafrechtlicher Verfahren wird vorgeschlagen, das Gericht zu ermächtigen, eine unmittelbar geladene Person auf ihren Antrag von der Pflicht zum Erscheinen zu entbinden, wenn nicht damit zu rechnen ist, daß einem Antrag auf ihre Vernehmung in der Hauptverhandlung stattgegeben werden wird. Sie soll dennoch als im Sinne des § 245 StPO präsent fingiert werden (§ 245 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz i. d. F. v. Artikel 1 Nr. 11 des Entwurfs).

Im Ausschuß ist dieser Vorschlag von keiner Seite aufgenommen worden, weil nach Auffassung des Ausschusses mit ihm einem Mißbrauch des unmittelbaren Ladungsrechtes nicht in praktikabler Form begegnet werden kann. Es würde dem unmittelbar geladenen Zeugen oder Sachverständigen überlassen bleiben, sich auf das Recht zu berufen, nicht erscheinen zu müssen und einen entsprechenden Antrag bei Gericht zu stellen. Eine große Zahl von Beweispersonen wird von dieser Möglichkeit mangels Kenntnis keinen Gebrauch machen können. Aber auch das Gericht wird, da das Beweisthema bei der Ladung nicht angegeben werden muß, oft nicht beurteilen können, ob ein Ablehnungsgrund im Sinne des neuen § 245 Abs. 2 StPO gegeben sein wird. Darüber hinaus läßt sich vielfach — beispielsweise beim Ablehnungsgrund der Erwiesenheit — die Be-

weiserheblichkeit erst während der Hauptverhandlung beurteilen. Ergibt sich in der Hauptverhandlung, daß der als präsent fingierte, aber von der Pflicht zum Erscheinen befreite Zeuge oder Sachverständige doch vernommen werden muß, so würde dadurch die Hauptverhandlung verzögert werden.

Der Ausschuß sieht keine Möglichkeit, in einer sowohl den Beweiserhebungsanspruch des Angeklagten wahren als auch die Justizorganisation nicht unvertretbar belastenden Weise einem möglichen Mißbrauch des unmittelbaren Ladungsrechtes zu begegnen. Der Anreiz zu einer mißbräuchlichen Ausnutzung des unmittelbaren Ladungsrechtes wird auch durch die beschlossene Neufassung des § 245 StPO wesentlich verringert werden, da zukünftig die unmittelbare Ladung keine Gewähr für eine Vernehmung in der Hauptverhandlung mehr bietet.

Artikel 1 Nr. 9, 10 und 13 der Drucksachen 8/322 und 8/354

(Änderung der §§ 238, 241, 257 StPO)

Die Ausschlußminderheit hat unter Bezugnahme auf die Entwurfsbegründung und entsprechend der Stellungnahme des Bundesrates (Nummer 20, 26) zum Regierungsentwurf beantragt, durch eine Ergänzung der §§ 238, 241 und 257 StPO die Möglichkeit gesetzlich zu regeln, das Antragsbegründungs-, Frage- und Erklärungsrecht bei Mißbrauch zu entziehen. Sie ist der Auffassung, daß dies namentlich zur Absicherung der Rechtsprechung, die in extremen Fällen bereits diese Möglichkeit anerkannt habe, wünschenswert sei und das für eine derartige Regelung aufgrund praktischer Erfahrungen ein Bedürfnis bestehe.

Die Ausschlußmehrheit hat diese Vorschläge abgelehnt. Sie erkennt zwar die Notwendigkeit an, gegen offensichtlichen Mißbrauch einzuschreiten, hält aber eine gesetzliche und damit notwendig generalisierende Regelung hierfür nicht geeignet, da die Schwelle, bei deren Überschreiten ein Mißbrauch vorliegt, nicht im voraus und für alle Fälle objektiv festgelegt werden kann. Die durch die Änderung des § 241 StPO vorgeschlagene Entziehung des Fragerechts berührt darüber hinaus ein elementares Recht der Verfahrensbeteiligten; nach dem Vorschlag des Entwurfs eines Gesetzes zur Beschleunigung strafrechtlicher Verfahren wäre es möglich, dieses Recht für das ganze Verfahren zu entziehen. Dies erscheint der Ausschlußmehrheit weder vertretbar, noch erforderlich, zumal schon das geltende Recht die Möglichkeit eröffnet, alle unzulässigen und nicht zur Sache gehörenden Fragen zurückzuweisen. Die Ausschlußmehrheit ist der Auffassung, daß die bisherigen Ansätze in Rechtslehre und Rechtsprechung (vgl. zur Entziehung des Begründungsrechtes z. B. BGHSt. 3, 368; Löwe-Rosenberg-Gollwitzer StPO und GVG 23. Aufl., § 238 Rdnr. 12; Kleinknecht, StPO, 33. Aufl., § 238 Rdnr. 3; zur Entziehung des Fragerechts; BGH, MDR 1973, 371; unveröffentl. Urteil vom 20. Januar 1977 — 3 StR 446/76 —; OLG Karlsruhe, JZ 1978, 35; Löwe-Rosenberg-Gollwitzer, a. a. O. § 241 Rdnr. 24) auch

ohne die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen geeignet sind, einem unerträglichen Mißbrauch dieser Rechte zu begegnen.

Artikel 1 Nr. 22 b — neu — (§ 624 StPO) nach der Stellungnahme des Bundesrates (Nummer 27) zum Regierungsentwurf

(Regelungen zur Einschränkung des Umfangs des Strafklageverbrauchs)

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme eine Ergänzung des § 264 StPO um einen Absatz 3 vorgeschlagen. Dadurch soll erreicht werden, daß bei fortgesetzten Handlungen der Umfang der Rechtskraft und damit des Verbrauchs der Strafklage sich nicht auf solche Tatteile erstreckt, die nach § 154 a StPO ausgeschieden oder vom Gericht aus anderen Gründen bei seiner Urteilsfindung nicht verwertet worden sind. Dieser Vorschlag ist im Ausschuß von keiner Seite aufgegriffen worden. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß mit einer solchen Regelung, gegen die auch beachtliche verfassungsrechtliche Bedenken geltend gemacht werden, noch keine hinreichend praktikable und die gesamte Breite des Bedürfnisses erfassende Lösung erreicht werden kann.

Der Ausschuß hat sich eingehend mit der Frage befaßt, ob ein tatsächliches Bedürfnis für eine gesetzliche Regelung des Umfangs des Verbrauchs der Strafklage, namentlich bei Teilakten einer fortgesetzten Handlung und bei Teilakten eines Dauerdeliktes oder bei mit einem Dauerdelikt tateinheitlich zusammentreffenden anderen Delikten besteht, und wie gegebenenfalls eine gesetzliche Regelung auszugestalten wäre. Er hat sich über die Erörterungen informiert, die zu diesem Problem zur Zeit zwischen dem Bundesministerium der Justiz und den Landesjustizverwaltungen sowie mit den Verbänden der Richterschaft und der Anwaltschaft stattfinden und die zu verschiedenen Lösungsmodellen geführt haben. Nach Auffassung des Ausschusses bedürfen die verschiedenen Lösungsansätze, die sowohl strafprozessuale Änderungen als auch Änderungen des materiellen Strafrechts zum Inhalt haben, noch weiterer eingehender Prüfung. Insbesondere wird hierbei — auch unter Berücksichtigung der neuesten Entwicklungen in der Rechtsprechung — näher zu untersuchen sein, ob eher sektorale materiell-strafrechtliche Lösungen geeignet sein können, das Bedürfnis für weitgespannte strafprozessuale Lösungsansätze so zu verringern, daß auf diese — die nicht gänzlich unkompiziert sein würden — verzichtet werden kann. Wegen der gegenseitigen Abhängigkeiten und wegen der Schwierigkeit der Problematik wird die Prüfung möglicher Lösungen noch längere Zeit in Anspruch nehmen. Die Ausschlußmehrheit hat entgegen dem auf Zurückstellung insoweit lautenden Petition der Ausschlußminderheit auf der Verabschiedung der strafverfahrensrechtlichen Änderungen dieses Entwurfs bestanden, ohne die Problematik des Verbrauchs der Strafklage bis zu einer zur Zeit noch nicht absehbaren umfassenden Lösung zurückzustellen.

Während die Ausschlußminderheit die Auffassung vertritt, daß gesetzliche Maßnahmen zur Einschränkung des Strafklageverbrauchs den entscheidenden Beitrag zu einer Beschleunigung und Straffung von Strafverfahren darstelle, ist die Ausschlußmehrheit der Auffassung, daß sich durch eine etwaige gesetzliche Regelung dieses Problems zwar möglicherweise eine zusätzliche Wirkung in dieser Richtung erzielen läßt, daß aber die Beschleunigungs- und Straffungsvorschläge des Entwurfs hiermit nicht in untrennbarem Zusammenhang stehen, sondern daß bereits sie einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung dieses Zieles darstellten. Dies gelte namentlich für die vom Ausschuß beschlossene ins Gewicht fallende Erweiterung der §§ 154, 154 a StPO.

Der Ausschuß ist jedoch einstimmig der Auffassung, daß die Prüfung, ob und in welcher Form eine einschränkende gesetzliche Regelung des Umfangs des Strafklageverbrauchs bei fortgesetzten Handlungen und bei Dauerstraftaten möglich und zur Konzentration und Straffung der Verfahren geboten ist, unter Beteiligung der Praxis zügig fortgesetzt werden sollte. Er hat deshalb den Bundesminister der Justiz gebeten, ihn zum Ende des Jahres über den dann erreichten Stand der Erörterungen zu unterrichten.

Entschließungen zu Artikel 1 nach der Stellungnahme des Bundesrates (Nummer 34 a und c) zum Regierungsentwurf

- a) Entschädigung von Kreditinstituten für das Heraussuchen von Bankunterlagen

Die Minderheit hat diese Prüfungsempfehlung des Bundesrates aufgenommen. Sie hält eine Regelung dieses Problems im Rahmen des Gesetzentwurfs für erforderlich, nachdem das Oberlandesgericht Bremen (NJW 1976, 685) die frühere Praxis, für das Heraussuchen von Bankunterlagen Beschuldigter in entsprechender Anwendung des Gesetzes zur Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen eine Entschädigung zu geben, mangels gesetzlicher Grundlage für unzulässig erklärt hat. Für Ermittlungs- und Strafverfahren insbesondere im Bereich der Wirtschaftskriminalität könnten sich Schwierigkeiten und Verzögerungen wegen dieser Rechtslücke ergeben.

Dagegen ist die Mehrheit des Ausschusses übereinstimmend mit der Gegenäußerung der Bundesregierung der Meinung, daß die Frage der Entschädigung von Kreditinstituten für das Heraussuchen von Bankunterlagen Beschuldigter in Zusammenhang mit anderen Entschädigungsvorschriften stehe und zu sehen sei. Eine Regelung solle deshalb nicht im Rahmen dieses Gesetzentwurfs erfolgen.

- b) Erteilung von Auskünften durch die Sozialversicherungsträger

Die Minderheit hat die Prüfungsempfehlung des Bundesrates aufgenommen. Sie hält eine alsbaldige klarstellende Regelung, daß die Sozialversicherungsträger den Strafverfolgungsbehörden

Auskunft zu erteilen hätten, im Interesse einer wirksamen Verbrechensbekämpfung für dringend erforderlich. Eine entsprechende Regelung solle noch im vorliegenden Gesetzentwurf vorgenommen werden.

Die Ausschlußmehrheit schließt sich der Gegenäußerung der Bundesregierung an. Das Problem der Auskunftserteilung durch die Träger der Sozialversicherung an die Strafverfolgungsbehörden bedürfe einer eingehenden Erörterung mit den beteiligten Stellen. Es müsse geprüft werden, ob gesetzgeberische Maßnahmen unumgänglich seien oder ob den berechtigten Interessen der Strafverfolgungsbehörden auch auf andere Weise Rechnung getragen werden könnte.

Artikel 2 Nr. 10 a — neu — (§ 121 GVG) nach der Stellungnahme des Bundesrates (Nummer 43) zum Regierungsentwurf

Der Ausschuß sieht mit dem Bundesrat divergierende Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Strafsachen, die durch den geltenden § 121 Abs. 2 GVG nicht erfaßt werden, als ernstes Problem an. Er hält aber den Vorschlag des Bundesrates nicht für geeignet, dieses Problem zu lösen. Soweit sich der Vorschlag nur auf Innendivergenzen in Revisions-sachen bezieht, tritt ohnehin spätestens dann eine Vorlagepflicht ein, wenn ein anderes Oberlandesgericht mit der gleichen Rechtsfrage befaßt wird. Für

schwerwiegender hält der Ausschuß die Möglichkeit von Divergenzen bei Beschwerdeentscheidungen; er hält es aber gegenwärtig nicht für sinnvoll, dem Bundesgerichtshof die Entscheidung einzelner Rechtsfragen auf Rechtsgebieten zu übertragen, auf denen der Bundesgerichtshof über keine Erfahrung durch seine eigene Tätigkeit verfügt. Diese Bedenken gegen den Vorschlag des Bundesrates werden dadurch noch verstärkt, daß es danach dem Ermessen des Oberlandesgerichts überlassen bleiben soll, ob es selbst entscheidet oder den Bundesgerichtshof anruft.

Artikel 3 a — neu — nach der Stellungnahme des Bundesrates (Nummer 43) zum Regierungsentwurf

(Änderung des Bundeszentralregistergesetzes)

Die Ausschußminderheit hat entsprechend der Stellungnahme des Bundesrates beantragt, das Bundeszentralregistergesetz dahin gehend zu ergänzen, daß auch Einstellungen nach § 153 a StPO in das Zentralregister eingetragen werden.

Die Ausschußmehrheit hat diesen Antrag abgelehnt, weil ein dringendes Bedürfnis dafür, die erst 1974 getroffene Entscheidung des Gesetzgebers, solche Einstellungen nicht einzutragen, schon nach wenigen Jahren zu korrigieren, im Ausschuß nicht dargelegt worden ist.

Bonn, den 1. Juni 1978

Hartmann

Dr. Weber (Köln)

Berichterstatler